Bericht
der Handelskammer zu Thorn
für die Monate November, Dezember 1906 u. Januar 1907.

I. Sitzungsbericht.

Niederschrift über die Vollsitzung vom 5. Januar.

Anwesend die Herren: Stadtrat Dietrich, Stadtrat Laengner, Bankdirektor Asch, C. Berendes, C. Cohn, J. Houtermans, C. Landshut, S. Rawitzki, W. Schultze, D. Wolff, E. Voigt.

Entschuldigt fehlen die Herren: R. Bauer, A. Born, O. Gufsch, A. Kittler, C. Majewski, G. Peters, M. Roth, Stadtrat Schwartz, E. Wagner.

Unentschuldigt fehlt Herr Michalowitz.

Vor Eintritt in die Tagesordnung weist Herr Laengner daraufhin, daß die Herren Dietrich und Rawitzki der Kammer nunmehr 25 Jahre angehören. Nachdem er die Verdienste, die sich die beiden Herren in ihrer langjährigen Tätigkeit als Mitglieder der Kammer erworben haben, gewürdigt hat, bittet er die Anwesenden, sich zu Ehren der beiden Jubilare von den Sitzen zu erheben, was geschieht.

---

1. Abänderung der Geschäftsordnung.

In der Sitzung vom 17. November war beschlossen worden, § 4 der Geschäftsordnung dahin abzuändern, daß künftig außer dem Vorsitzenden nicht nur ein, sondern zwei stellvertretende Vorsitzende zu wählen sind. Dieser Beschluß mußte gemäß § 30 der Geschäftsordnung nochmals beraten werden, wobei er wiederum angenommen wurde.

2. Wahl des Vorstandes.

Herr Stadtrat Dietrich wird zum Vorsitzenden, Herr Stadtrat Laengner zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden wiedergewählt. Zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Kammer Herrn Bankdirektor Asch, zum Schatzmeister Herrn A. Kittler.

3. Wahl der Ständigen Kommission

Die bisherigen Mitglieder der Kommission, die Herren Dietrich, Laengner, Asch, Rawitzki, Houtermans, Gutsch, Wolff, Bauer werden wiedergewählt. Zugewählt wird Herr Roth.

Die Ständige Kommission erhält die Befugnis, Ausgaben bis zum Betrage von 300 Mark zu bewilligen.

4. Haushaltungsplan.

Es wird beschlossen, den Haushaltungsplan für 1906 in nachstehender Form festzusetzen:

Titel	Einnahme	ℳ	₰	ℳ	₰
I	Zinsen des Kapitalvermögens			525	82
II	Schreibgebühren			150	—
III	Beiträge der Steuerpflichtigen:				
	18 % von 67 355 Mark Gewerbesteuer	12 123	90		
	davon ab 3 % Erhebungsgebühr . .	363	72		
	Es bleiben an Handelskammerbeiträgen .			11 760	18
IV	Mieten aus dem Hause Seglerstraße 1:				
	a. 1. Stockwerk vom 1. 10. 06—1. 4. 07 .	800	—		
	b. 2. Stockwerk vom 1. 7. 06—1. 4. 07 .	800	—		
	Zusammen:			1 600	—
V	Mieten aus den Lagerschuppen:				
	a. aus den Wollmarktschuppen	600	—		
	b. aus dem Lagerhaus I (Hauptbahnhof)	2 131	—		
	c. aus dem Lagerhaus II (Hauptbahnhof)	4595	—		
	d. aus dem Uferbahnschuppen	1 084	—		
	Zusammen:			8410	—
	Insgesamt:			22 446	—

Titel	Ausgabe	ℳ	₰	ℳ	₰
I.	Gehalt			6795	—
II.	Jahres- und Vierteljahresberichte			1250	—
III.	Portokosten			250	—
IV.	Beiträge an Vereine			1200	—
V.	Unkosten für das Haus Seglerstraße 1:				
	a. Steuern, Wasserleitung u. a.	600	—		
	b. 4 % Zinsen für die Schuld von 40000 Mark	1600	—		
	c. 1 % von 40000 Mark als Tilgungsquote	400	—		
	Zusammen:			2600	—
VI.	Schreibhilfe			460	—
VII.	Reisekosten und Diäten			600	—
VIII.	Kopialien, Bücher, Inserate			1200	—
IX.	Insgemein			1000	—
X.	Für Reparaturen, Feuerversicherung und Platzmiete:				
	a. der Wollmarktschuppen	300	—		
	b. des Lagerhauses I	619	—		
	c. des Lagerhauses II	2040	—		
	d. des Uferbahnschuppens.	834	—		
	Zusammen:			3793	—
XI.	Für Grund- und Gebäudesteuer der Schuppen			336	—
XII.	Für Abschreibung:				
	a. der Wollmarktschuppen	254	—		
	b. des Lagerhauses I	283	—		
	c. des Lagerhauses II	725	—		
	d. des Uferbahnschuppens	200	—		
	Zusammen:			1462	—
XIII.	Für wirtschaftliche Projekte			1500	—
	Insgesamt:			22446	—

5. Stipendium für die Handelsschule.

Für die Thorner Handelsschule hatte die Ständige Kommission einen einmaligen Beitrag von 100 Mark zu einem Stipendium bewilligt. Es wird beschlossen, zu dem gleichen Zwecke auch weiterhin 100 Mark widerruflich zu gewähren.

6. Wahlkreis Thorn—Land.

Da der Herr Minister für Handel und Gewerbe sich bereit erklärt hat, die Zahl der Handelskammermitglieder von 20 auf 22 zu erhöhen, beschließt die Kammer, einen neuen Wahlkreis Thorn—Land zu bilden mit dem Wahlorte Culmsee. Dieser Wahlkreis soll die Befugnis erhalten zwei Mitglieder zu wählen. Das demgemäß abzuändernde Wahlstatut soll dem Herrn Handelsminister zur Genehmigung eingereicht werden.

7. Unterstützungsgesuch.

Der frühere Handelskammerbote, der bei seinem Abgang seinem Wunsche gemäß eine einmalige Abfindung in Höhe von 300 Mark erhalten hatte, hat um weitere Unterstützung gebeten, da er sich in bedrängter Lage befinde. Es wird beschlossen, ihm widerruflich eine monatliche Unterstützung von 7½ Mark zu geben.

8. Bezirkseisenbahnrat.

Zum Mitgliede des Bezirkseisenbahnrats für die Wahlperiode 1907/09 wird der Vorsitzende, zum Stellvertreter Herr Bankdirektor Asch wiedergewählt.

9. Unfallversicherung im Handelsgewerbe.

Der Verein Deutscher Eisenwarenhändler hat eine Resolution gefaßt, wonach die Unfallversicherung auf alle eingetragenen Firmen und auf die Gesamttätigkeit des von diesen beschäftigten Personals ausgedehnt werden soll. Auch wünscht der Verein die Bildung einer besonderen Handels-Berufsgenossenschaft.

Der Verein bittet, sein Vorgehen zu unterstützen.

Die Kammer spricht sich ebenfalls für eine Ausdehnung der Versicherungspflicht aus. Sie hält es jedoch für ausreichend, wenn nur die der Lagerei-Berufsgenossenschaft bereits angehörenden Firmen, diese aber für die gesamte Tätigkeit ihres gesamten Geschäftspersonals

versicherungspflichtig werden. Als den geeignetsten Träger für die erweiterte Versicherungspflicht hält sie die Lagerei-Berufsgenossenschaft.

10. Verzugszinsen.

Der Deutsche Handelstag soll gebeten werden, darauf hinzuwirken, daß eine Geldschuld während des Verzugs in Höhe des Lombardzinsfußes der Reichsbank, mindestens aber mit 4 %, bei beiderseitigen Handelsgeschäften mit 5 %, zu verzinsen ist.

11. Kammer für Handelssachen.

Herr Landgerichtspräsident Hahn teilt mit, daß er die an den Herrn Justizminister gerichtete Eingabe der Handelskammer, betreffend die Bildung einer Kammer für Handelssachen am Landgerichte Thorn, befürwortend weitergereicht habe.

II. Verhandlungen der Handelskammer.

1. Einrichtungen für Handel und Industrie.

Notierung der Marktpreise für Lebensmittel.

In einem uns seitens des Herrn Regierungspräsidenten zugegangenen Erlaß des Herrn Ministers des Innern heißt es:

„Wie die Berichte auf den Runderlaß vom 4. Mai 1904 — I a 699 ² —, betreffend die Notierung der Marktpreise für Lebensmittel bestätigen, entsprechen die derzeitigen Notierungen nur in beschränktem Maße der tatsächlichen Marktlage. Insbesondere erscheinen auch die Beschwerden landwirtschaftlicher Kreise über die Notierungen an solchen Orten nicht unberechtigt, an welchen ein Marktverkehr in Lebensmitteln nicht mehr oder nur noch in geringeren Quantitäten stattfindet.

Eine durchgreifende Verbesserung des amtlichen Notierungswesens wird nur auf dem Wege einer allgemeinen Reform des Notierungsverfahrens erreicht werden können, bei welcher den modernen Veränderungen auf dem Gebiete von Verkehr und Handel Rechnung zu tragen wäre. Ohne dieses Ziel aus dem Auge zu verlieren, erscheint es doch geboten, schon jetzt im Rahmen der zurzeit maßgebenden Grundsätze einige besonders auffallende Mißstände zu beheben.

In erster Linie kommt die Aufhebung der Preisnotierungen für solche Orte in Betracht, an welchen es an einem ausreichenden Markt-

verkehr mangelt. Ew. Exzellenz ersuche ich daher im Einvernehmen mit den beteiligten Herren Ministern ergebenst, gefälligst veranlassen zu wollen, daß seitens der zuständigen Regierungspräsidenten eine Ausscheidung der ungeeigneten Notierungsorte herbeigeführt wird.

Bei der Auswahl der Orte, ist darauf zu achten, daß die Notierung der Marktpreise überall da beizubehalten sein wird, wo sich für ein engeres Verkehrsgebiet ein selbständiger Preis herauszubilden pflegt, der sich nach Lage dieses Gebiets zum Haupthandelsplatz, nach dem Angebot und der Nachfrage in diesem Bezirke, nach der Gelegenheit, einen etwaigen Bedarf aus der nächsten Umgebung zu decken, und nach anderen örtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen bestimmt. Die Preisermittelung an solchen Orten ist besonders wertvoll und für die Erfüllung zahlreicher Aufgaben (Feststellung von Entschädigungen für Lieferungen, Ablösung von Reallasten, Begleichung von Abgaben, Vergütung von Feuerschäden usw.) geradezu unentbehrlich. Daher ist bei der Auswahl der Notierungsorte auch auf die Wünsche der Generalkommissionen Rücksicht zu nehmen.

Des weiteren ist es im Interesse der Heeresverwaltung erforderlich, die Notierungen für Getreide, Heu und Stroh an denjenigen Orten, wo sich ständige Proviantämter befinden, und für die übrigen Marktwaren an sämtlichen Garnisonorten, beizubehalten. Bezüglich Getreide, Heu und Stroh werden übrigens die an den Proviantamtsorten gehandelten Mengen, insbesondere bei Berücksichtigung des außerhalb des eigentlichen Marktes sich abwickelnden Geschäftsverkehrs, meist so erhebliche sein, daß die Möglichkeit einer selbständigen Preisbildung gegeben ist.

Es ist endlich zu beachten, daß, soweit die Notierungsorte in einzelnen Kreisen in Wegfall kommen, für diese Kreise als Lieferungsverbände im Sinne des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) Hauptmarktorte nach Maßgabe des Runderlasses vom 13. Juni 1879 (Kr. M. 1624, 2., M. d. J. I, M. J. 4456, F. M. I. 7467) zu bestimmen sind.

Neben der Ausscheidung ungeeigneter Notierungsorte ist ferner darauf hinzuwirken, die Ergebnisse der Notierungen hinsichtlich ihrer Genauigkeit zu verbessern. Es sind bereits jetzt an einer Reihe von Orten die Notierungskommissionen bestrebt, die Unterlagen für die Notierungen durch Berücksichtigung der außerhalb des Marktverkehrs erfolgenden Abschlüsse zu vervollständigen. Dieses Verfahren gewinnt umsomehr an Bedeutung, je stärker die Umsätze im Marktverkehr zurückgehen; es erscheint auch gemäß § 8 der Anweisung vom 27. Sep-

tember 1893 da zulässig, wo Märkte überhaupt nicht bestehen, oder wo ein tatsächlicher Marktverkehr nicht mehr stattfindet.

Die Marktkommissionen sind sonach in der Lage, die Preisnotierungen durch Berücksichtigung der in Kontoren der Kaufleute, Mühlen usw. abgeschlossenen Geschäfte auf eine breitere Grundlage zu stellen, sofern nämlich die Umsätze auf den Märkten nicht ausreichen, um zutreffende Notierungen zu ermöglichen. Eine Verbesserung der Notierungsergebnisse wird aber auf diesem Wege nur dann erreicht werden, wenn die Preise einer größeren Anzahl von Geschäften zu Grunde gelegt werden. Denn das nicht am offenen Markte abgeschlossene Geschäft wird stets mehr oder weniger von den besonderen geschäftlichen Beziehungen der Beteiligten beeinflußt sein und kann daher für sich allein allgemeinere Bedeutung nicht beanspruchen. Auch muß vermieden werden, daß einzelne Produzenten oder Händler einen maßgebenden Einfluß auf die Notierungen erlangen. Wenn solche Feststellungen in größerem Umfang nicht möglich sind, wird ihr gänzliches Unterbleiben der Herausgabe irreführender Notizen jedenfalls vorzuziehen sein."

Wir berichteten daraufhin, daß wir auch nach erneuter Prüfung keine Veranlassung hätten, von dem in unserer Antwort vom 1. August 1904 eingenommenen Standpunkte abzugehen. Die Marktnotierungen für Thorn, Culm, Strasburg, Neumark und Löbau seien nach wie vor erforderlich und auch möglich, da die Märkte an diesen Orten hinreichend beschickt würden. Auch würden allem Anscheine nach die Notierungen stets der Marktlage entsprechend vorgenommen. Jedenfalls seien uns Beschwerden über unrichtige Marktpreisnotierungen bis jetzt nicht zugegangen.

Hausierhandel mit Schmucksachen.

Auf eine Anfrage des Herrn Regierungspräsidenten, ob im Bezirke der Handelskammer begründete Klagen über Hausierhandel mit Schmucksachen geführt worden seien, erwiderten wir, daß hier solche Klagen bisher nicht laut geworden wären.

Zollfreie Einfuhr von Müllereierzeugnissen und Backwaren für den kleinen Grenzverkehr.

Nach dem Zolltarif vom 25. Dezember 1902 ist der Bundesrat befugt, für bestimmte Grenzstrecken im Falle eines örtlichen Bedürfnisses die zollfreie Einfuhr von Müllereierzeugnissen und gewöhnlichen Backwaren in Mengen von nicht mehr als 3 kg für Bewohner des Grenzbezirks nachzulassen. Im Dezember fanden nun auf Veranlassung

des Herrn Regierungspräsidenten Erörterungen statt über die Notwendigkeit der Gewährung dieser Zollvergünstigung für den Grenzverkehr mit Rußland. Auch die Kammer hatte sich dazu zu äußern und tat dies wie folgt:

„So zweifellos der Nutzen der zollfreien Einbringung von Müllereierzeugnissen und einfachen Backwaren für die Bewohner des Grenzbezirks als Konsumenten sein würde, so zweifellos ist es, daß die in diesem Bezirke ansässigen Gewerbetreibenden, die Mehl- und Backwaren herstellen, gewaltig geschädigt, ja zum Teil um ihre Existenz gebracht werden würden. Das trifft namentlich bei den Bäckern zu, wenn auch zugegeben werden muß, daß die Bäcker der Jakobsvorstadt weniger davon berührt werden würden, da die Entfernung von dort nach der Grenze zu groß ist, um den Bewohnern dieser Vorstadt den regelmäßigen Einkauf der Backwaren in Polen zu gestatten. Viel ungünstiger aber liegen die Verhältnisse für die Leibitscher Bäcker. In Leibitsch sind jetzt 5 Bäcker ansässig, die zwar einen Teil ihrer Backwaren nach auswärts (Thorn, Schönsee u. a.) versenden, aber doch mit ihren Hauptabsatz auf Leibitsch selbst angewiesen sind. Bei zollfreier Einbringung von Backwaren würde den Bäckern aber in Leibitsch vermutlich so gut wie nichts mehr abgekauft werden, und sie würden daher gezwungen sein, den Gewerbebetrieb aufzugeben, zumal da sie ja von der zollfreien Einfuhr des Mehles keinen Gebrauch machen könnten. So würden dann den Fleischern, die ihren Gewerbebetrieb von Leibitsch infolge der zollfreien Einfuhr von Fleisch aufgegeben haben, auch die Bäcker folgen, und dies würde sicherlich einen Rückgang der dortigen Steuerverhältnisse zur Folge haben. Ob dieser Nachteil durch den Vorteil für die Konsumenten von Backwaren ausgeglichen werden würde, möchten wir bezweifeln.

Nicht so einschneidend würde die zollfreie Einfuhr von Mehl auf den Betrieb der Leibitscher Mühle wirken, da deren Mehlabsatz in Leibitsch nur einen kleinen Bruchteil ihres Gesamtabsatzes ausmacht. Immerhin würde die Mühle geschädigt werden, da sie den gesamten Lokalabsatz verlöre."

8 Uhr-Ladenschluß.

In einem der Ortsgruppe Thorn des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes erteilten Bescheide hat der Herr Regierungspräsident endgültig entschieden, daß die Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses für alle diejenigen Geschäftszweige, bei denen eine 2/3-Majorität vorhanden war, auf Grund der Abstimmung vom Jahre 1905 nicht erfolgen könne. Es wird deshalb Sache der an der Einführung des

fakultativen Ladenschlusses interessierten Firmen sein, gemäß § 139 f der Gewerbeordnung einen neuen Antrag bei dem Herrn Regierungs-präsidenten einzubringen.

Haftung der Minderkaufleute und ihrer Geschäftsnachfolger für die Geschäftsschulden.

Die Handelskammer zu Graudenz hatte unter dem 19. Dezember vorigen Jahres eine Eingabe an den Deutschen Reichskanzler gerichtet und darin gebeten, die Frage, in welcher Weise am besten die in § 25 des Handelsgesetzbuches statuierten Haftungsgrundsätze und die in § 38 festgelegte Buchführungspflicht für Vollkaufleute auch auf Minderkaufleute erstreckt werden können, zu prüfen und zu veranlassen, daß dem Reichstag eine entsprechende Vorlage zugehe.

Diese Eingabe war uns mit der Bitte, das Vorgehen zu unterstützen, zugegangen. Wir vermochten uns jedoch hierzu nicht zu entschließen und erwiderten der Handelskammer zu Graudenz:

„Wir teilen Ihnen ergebenst mit, daß wir nach eingehender Prüfung Ihrer an den Reichskanzler gerichteten Eingabe beschlossen haben, von einer Unterstützung Ihres Vorgehens abzusehen. So sehr wir es bedauern, daß die von Ihnen gerügten Übelstände bestehen, so halten wir doch die von Ihnen gemachten Vorschläge für unannehmbar, ohne daß es uns jedoch möglich wäre, anderweite Abhilfsmaßregeln vorzuschlagen.

Die Ausdehnung der Buchführungspflicht auf sämtliche Minderkaufleute erscheint uns undurchführbar. Ein großer Teil der Minderkaufleute ist gar nicht imstande, ordnungsgemäß Bücher zu führen, und man kann sie daher doch unmöglich den schweren Strafbestimmungen der §§ 239 und 240 der Konkursordnung aussetzen.

Auch § 25 des Handelsgesetzbuches könnte u. E. auf die Minderkaufleute nicht angewandt werden, da diese zur Führung einer Firma nicht berechtigt sind, und man etwas Ungesetzliches nicht durch eine Gesetzesvorschrift sanktionieren kann.“

Geschäftsbedingungen im Kartoffel-Großhandel.

Der Verband amtlicher Handelsvertretungen Posens und Westpreußens hatte, wie wir in unserem letzten Vierteljahresbericht mitteilten, in seiner Sitzung vom 26. November auf Antrag der Handelskammer Bromberg vorbildliche Geschäftsbedingungen für den Kartoffel-Großhandel festgesetzt.

Wir bringen diese Geschäftsbedingungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis:

A. Geltungsbereich.

§ 1.

Im Kartoffelhandel gelten bei Geschäften, deren Erfüllungsort für Lieferung oder Zahlung in den Provinzen Posen oder Westpreußen liegt, diese vorbildlichen Geschäftsbedingungen.

B. Allgemeine Bestimmungen.

Erfüllungsort.

§ 2.

Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers.

Für die Zahlung des Kaufpreises gilt als Erfüllungsort der Ort der gewerblichen Niederlassung des Käufers.

§ 3.

Ist schlechthin „Erfüllungsort X" vereinbart, so ist darunter zu verstehen, daß eine Klage am Gerichtsstande des vereinbarten Erfüllungsortes anhängig zu machen ist.

Transportrisiko.

§ 4.

Bei Käufen ab oder frei bestimmter Verladestation trägt Käufer das Transportrisiko.

Lieferungsbezirk.

§ 5.

Bei Käufen mit der Bezeichnung: „Ab Station X" hat Käufer das Recht, anzunehmen, daß die Verladung tatsächlich an diesem Ort erfolgen wird.

Bei Verkäufen mit der Bezeichnung: „Frachtparität Station X" hat Verkäufer das Recht, auf jeder Vollbahnstation des Reiches zu verladen. In diesen Fällen geht die Mehr- oder Minderfracht gegen den Frachtparitätsort für Rechnung des Verkäufers.

Zeit der Erfüllung.

§ 6.

Der Käufer hat das Recht, innerhalb der vereinbarten Lieferzeit die Liefertage unter Gewährung eines angemessenen Spielraums auszuwählen.

Bei Ausübung dieses Rechts hat Käufer für die rechtzeitige Stellung der erforderlichen Frachtbriefe zu sorgen.

Die Bestellung der Eisenbahnwagen ist Sache des Verkäufers.

Beschaffenheit.

§ 7.

Kartoffeln müssen gesund geliefert werden.

Wenn „Kartoffeln" schlechthin ohne Verwendungsangabe gehandelt werden, so sind darunter Fabrikkartoffeln von guter, gesunder Beschaffenheit zu verstehen, aus denen Saat- oder Eßkartoffeln nicht herausgenommen worden sind.

§ 8.

Kartoffeln sind sorgfältig geharft zu liefern.

Die Ausdrücke „sandfrei geharft", „gut geharft", „sandfrei lieferbar", sandfrei zylindriert", „bodenfrei gesiebt" und ähnliche sind gleichbedeutend mit „sorgfältig geharft".

Menge.

§ 9.

Das Wort „zirka" in Verbindung mit der Mengenbezeichnung bedeutet, daß auf eine Menge bis 1000 Zentner 10 %, bis 5000 Zentner 5 %, darüber 3 % mehr oder weniger geliefert werden dürfen. Bei größeren Abweichungen ist die gesamte Differenz zum Tagespreise zu verrechnen.

Wird bei Abschlüssen das Quantum nur nach Waggons bezeichnet, so sind darunter Eisenbahnwagenladungen von 10 000 kg unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes zu verstehen.

Bei Beladung der Wagen mit einer Menge von weniger als 10 000 kg hat der Verkäufer die tarifmäßige Frachtdifferenz zu tragen.

Verladung.

§ 10.

Kartoffeln werden lose verladen.

§ 11.

Der Verkäufer hat die erforderlichen Vorsatz- und Scheidebretter zu stellen.

Der Verlader ist verpflichtet, die zum Rücktransport der Bretter notwendigen Frachtbriefe beizufügen, andernfalls er den Anspruch auf Rückgabe der Bretter verliert.

Hat ein Frachtbrief beigelegen, so ist Empfänger zur frachtfreien Rücksendung der Bretter innerhalb vierzehn Tagen verpflichtet.

Fürsorgepflicht.

§ 12.

Bei Regen und Frostwetter ist in gedeckten Wagen zu verladen.

Kartoffelsorten.

§ 13.

Wenn verschiedene Kartoffelsorten verkauft werden, sind diese auf Wunsch des Empfängers im Frachtbriefe oder in einer nebenher laufenden Nachricht zu benennen.

Gewicht.

§ 14.

Bei Bahnsendungen erfolgt die Feststellung des Gewichts des Wageninhalts durch bahnamtliche Verwiegung des leeren und beladenen Eisenbahnwagens.

Die Kosten der Verwiegung trägt der Verkäufer.

Abzug für Sand.

§ 15.

Der Verrechnung wird das wirkliche Nettogewicht an reinen gesunden Kartoffeln, wie solches nach Reinigung festgestellt ist, zugrunde gelegt.

Die Feststellung des Nettogewichts erfolgt durch Waschprobe, sofern dies im Wege des Harfens nicht möglich ist.

§ 16.

Falls beim Abschluß vereinbart wird, daß „sandfrei geharfte" Kartoffeln zu liefern sind, und daß für den gleichwohl den Kartoffeln noch anhaftenden Sandbeisatz ein im voraus festvereinbartes Gutgewicht zu verrechnen ist, so hat es, sofern die Kartoffeln vor der Verladung sorgfältig geharft worden sind, bei dieser Vereinbarung sein Bewenden.

Übersteigt der Sandbeisatz das festvereinbarte Gutgewicht um mehr als 2 %, so ist der das vereinbarte Gutgewicht übersteigende Beisatz zu vergüten.

Gleichzeitige Schlüsse.

§ 17.

Bestehen zwischen den Parteien mehrere Schlüsse gleichzeitig, so ist im Frachtbrief jeder einzelnen Sendung oder in einer nebenher

laufenden Nachricht anzugeben, auf welchen Schluß die betreffende Sendung zu verrechnen ist, andernfalls steht dem Käufer die Wahl des Schlusses frei, auf den die Lieferung abzuschreiben ist.

Mängelrüge.

§ 18.

Wenn der Verkäufer an den an dem Orte der Verladung anwesenden Käufer oder an einen Vertreter desselben die Übergabe der verkauften Kartoffeln bewirkt, dann ist der Käufer oder dessen Vertreter verpflichtet, diejenigen Mängel, welche bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sofort erkennbar sind, bei der Übergabe zu rügen.

In anderen Fällen ist der Käufer verpflichtet, die ihm übersandten Kartoffeln unverzüglich bei der Ankunft vor der Entladung ordnungsmäßig zu prüfen und etwaige Mängel ohne Verzug nach deren Entdeckung telegraphisch zu rügen.

§ 19.

Der Beisatz von Sand bedeutet keinen Qualitätsmangel in dem Sinne, daß der Empfänger zur Annahmeverweigerung berechtigt wäre.

Kartoffeldeckungsgeschäfte.

§ 20.

Für Zwangsankäufe (Kartoffeldeckungsgeschäfte) ist eine Frist bis 14 Tagen angemessen.

Zahlung.

§ 21.

Bei Bahnsendungen sind 90 % des Kaufpreises gegen Übergabe eines bahnseitig abgestempelten Frachtbriefduplikats zu bezahlen, der Rest unverzüglich nach erfolgter Abnahme.

In gleicher Weise ist die Zahlung bei Teillieferungen zu handhaben.

Vermittelungsprovision.

§ 22.

Für die Vermittelung eines Kartoffelgeschäfts hat der Vermittler eine Provision von $2\frac{1}{2}$ Pfennig pro Zentner des gelieferten Quantums zu fordern.

Der Provisionsanspruch fällt fort, wenn der Vermittler hinsichtlich des Preises oder anderer Bedingungen des Geschäfts mit einer der Parteien anderes, als mit der anderen Partei vereinbart hat.

Zur Wahrung des Provisionsanspruchs ist erforderlich, daß der Vermittler vor Geschäftsabschluß sich den Parteien gegenüber als Vermittler bezeichnet und den Provisionsanspruch erhoben hat.

C. Sonderbestimmungen für den Handel mit Saat-, Eß-, Fabrik- und Futterkartoffeln.

Geltung.

§ 23.

Die folgenden Sonderbestimmungen heben entgegenstehende allgemeine Bestimmungen auf.

I. Saatkartoffeln.

§ 24.

Saatkartoffeln sind sortenrein, mit der Hand verlesen oder maschinensortiert zu liefern.

Mängel des Saatguts sind sofort bei Ankunft vor der Entladung festzustellen.

Über das Ergebnis ist der Lieferant sofort telegraphisch zu verständigen. Andernfalls gilt die Ware als in jeder Hinsicht ordnungsmäßig und vertraglich geliefert.

§ 25.

Die Verwendung beanstandeter Kartoffeln als Saatgut geschieht auf Kosten und Gefahr des Käufers.

§ 26.

Falls die Lieferung überhaupt nicht oder nicht pünktlich erfolgt ist, beträgt der Anspruch des Käufers an den Verkäufer im Höchstfalle den Unterschied zwischen dem Kaufpreis und demjenigen höheren Preise, den Käufer bei sachgemäßer Beschaffung der Ersatzlieferung anlegen muß.

§ 27.

Saatkartoffeln dürfen nur bei frostfreiem Wetter und in gedeckten Wagen geliefert werden.

Bei einer Temperatur von + 10 Grad Celsius und größerer Wärme sind im Wagen vorhandene Fenster oder Luftklappen offenzuhalten.

§ 28.

Saatkartoffeln dürfen nicht unter $2^1/_2$ cm und nicht über 5 cm groß sein. Maßgebend ist der kürzeste Durchmesser.

II. Eßkartoffeln.

§ 29.

Eßkartoffeln sind sortenrein, handverlesen und in einer Mindestgröße von 4 cm aufwärts zu liefern.

Eßkartoffeln dürfen nicht schwarzfleckig, schorfig, rostig, stippig oder stockig sein. Indessen soll das Vorhandensein von schorfigen Kartoffeln bis zu 2 % kein Grund zur Beanstandung der Ware sein.

§ 30.

Eßkartoffeln dürfen nur bei frostfreiem Wetter und in gedeckten Wagen verladen werden.

Bei einer Temperatur von + 10° Celsius und größerer Wärme sind im Wagen vorhandene Fenster oder Luftklappen offen zu halten.

§ 31.

Bei Verladung von Eßkartoffeln ist die größtmögliche Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die Kartoffeln unbeschädigt bleiben und an Ansehen nicht verlieren. Namentlich dürfen Eßkartoffeln nicht mit scharfkantigen Schippen und Geräten behandelt werden.

§ 32.

Der Verkäufer hat für alle aus unsorgsamer Verladung entstehenden Mängel aufzukommen.

§ 33.

Sofern bei gesackt gelieferten Kartoffeln der Posten in sich gleichmäßig sein soll, ist Käufer nach Besichtigung von 5 % der Säcke anzunehmen berechtigt, daß der übrige Teil ebenso ausfällt wie der besichtigte.

§ 34.

Beim Kauf von „gesunden" Kartoffeln dürfen sich vor der Verladung angefrorene oder verfaulte Kartoffeln in der Lieferung nicht befinden.

§ 35.

Bei Abnahme auf der Anlieferungsstelle ist sofortige Barzahlung gegen Übergabe der Ware zu leisten.

III. Fabrikkartoffeln.

§ 36.

Fabrikkartoffeln müssen mindestens 14 % Stärke enthalten.

§ 37.

Sind Fabrikkartoffeln auf Grund einer Probe oder eines Ausfallmusters ohne Gewähr eines Stärkegehalts gehandelt, dann ist Bedingung, daß das Muster den durchschnittlichen Ausfall der Lieferung aufweist, d. h. aus den verschiedenen Teilen des Feldes oder der zur Lieferung bestimmten Kartoffelmengen gleichmäßig gezogen war.

§ 38.

Ist ein Stärkemindestgehalt der zu liefernden Kartoffeln vereinbart, oder sind die Kartoffeln nach ihrem Stärkegehalt zu bezahlen, dann ist die durch einen vereideten Beamten beim Eingang der Kartoffeln auf der Reimannschen Wage bewirkte Gehaltsfeststellung maßgebend.

Bei successiver Lieferung eines gehandelten Kartoffelquantums genügt es, wenn das Durchschnittsergebnis der Gesamtlieferung den vereinbarten Stärkemindestgehalt aufweist.

§ 39.

Fabrikkartoffeln sind so zu liefern, wie die Erde sie ergibt, das heißt, ohne daß Saat- und Eßware ausgesiebt worden ist.

§ 40.

Fabrikkartoffeln dürfen ohne Genehmigung des Empfängers bei einer Temperatur von — 6 ° Celsius und größerer Kälte nicht auf den Weg gebracht werden.

§ 41.

Beim Handel von „Kartoffeln" ohne Verwendungsbezeichnung oder mit der Verwendungsbezeichnung „Fabrikkartoffeln" dürfen Lieferungen, in denen sich bis 2 % angeschlagener oder angefaulter vorfinden, nicht zur Verfügung gestellt werden, sofern die Kartoffeln im übrigen gesund sind und den Vertragsbestimmungen genügen.

IV. Futterkartoffeln.

§ 42.

Futterkartoffeln dürfen auch ganz kleine Kartoffeln, sogenannte Nüsse, sein.

Ein Beisatz bis 3 % fauler Kartoffeln berechtigt weder zur Mängelrüge noch zu Abzügen."

Einheitliches Maß- und Meßungssystem für den Verkehr mit Leder.

Auf ein Rundschreiben des Deutschen Handelstags wegen Einführung eines einheitlichen Maß- und Messungssystems für den Verkehr mit Leder erwiderten wir unter dem 21. Dezember:

„Der seit einigen Jahren eingeführte Lederhandel nach Maß weist für die Verbraucher von Leder entschiedene Vorteile auf, doch wird auch von den von uns befragten Interessenten über die Verschiedenheit des Maßes Klage geführt. Die Einführung eines einheitlichen Maßes wird daher als ein dringendes Bedürfnis anerkannt. Das Quadratmeter erscheint allerdings trotz mancher Vorteile für den Lederhandel nicht geeignet, weil er als Maß für einen nicht unerheblichen Teil der in Betracht kommenden Lederstücke zu groß ist. Es wird daher die allgemeine Einführung des englischen Kubikfußes, der bereits jetzt die weiteste Verbreitung bei der Ledervermessung hat, gewünscht.

Die in unserem Bezirke geäußerten Wünsche gehen dahin, der deutsche Handelstag möge darauf hinwirken

1. daß die Messung von Leder, das nach Quadratmaß in den Handel kommt, nur nach englischem Quadratfuß mit amtlichen geprüften Meßwerkzeugen erfolgen darf, und
2. daß die Reichsregierung eine amtliche Kontrollstelle zum Nachmessen von Leder errichte, damit die Verbraucher von Leder die doch nur selten in der Lage sein werden, sich eine Meßmaschine zu kaufen, die Richtigkeit des Maßes nachprüfen lassen können."

Verzinsung einer Geldschuld während des Verzugs.

Unter dem 10. Januar richteten wir folgendes Schreiben an den Deutschen Handelstag:

„Bei dem hohen Bankdiskont, der bei uns jetzt fast ständig herrscht, hat der Geschäftsmann das lebhafteste Interesse daran, daß er die ihm zustehenden Zahlungen zur rechten Zeit erhält, während dagegen in solchen Zeiten der Schuldner, selbst wenn er in der Lage ist zu zahlen, die Abtragung der Schuld gerne hinauszieht. Leider wird er in diesem Bestreben noch bestärkt durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Höhe der Verzugszinsen. Diese betragen nämlich 4 vom Hundert (§ 288 B. G. B.) und bei beiderseitigen Handelsgeschäften 5 vom Hundert (§ 352 H. G. B.) für das Jahr. Man darf wohl nun annehmen, daß die Mehrzahl der Geschäftsleute für das Geld, das sie zu Geschäftszwecken geliehen haben, Zinsen mindestens in Höhe des Lombardzinsfußes der Reichsbank zahlen muß. Dieser hat nun seit dem 1. Januar 1900, dem Tag, an dem das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat, nie unter 4 %, wohl aber häufig über 5 % gestanden, ja er ist bis 8 % in die Höhe gegangen, woraus erhellt, daß

die Gläubiger, die 5 oder gar nur 4 % Verzugszinsen erhielten, entschieden benachteiligt worden sind.

In dem dem Reichstag vorgelegten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches war allerdings die Höhe der Verzugszinsen auf 5 % festgesetzt, jedoch minderte die Reichstagskommission diesen Satz auf 4 % in der Annahme, daß der landesübliche Zinsfuß dauernd niedrig bleiben würde. Als dieser Satz angenommen worden war, schrieb Dernburg in seinem Lehrbuch des bürgerlichen Rechts hierzu: „Es ist zu hoffen, daß der landesübliche Zinsfuß durchschnittlich nicht über 4 % steigt. Sollte er dauernd höher sein, so könnte sich das unerbauliche Schauspiel, wonach der Gläubiger im Falle des Verzuges seines Schuldners von Dritten Geld auf Schaden nimmt, wiederholen.“

Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt, und es fragt sich nun, inwieweit die Betroffenen in der Lage sind, sich gegen die ihnen erwachsenden Schäden zu schützen. Nun würde es ja an sich jedem Geschäftsmann freistehen, Abschlüsse nur mit der Bedingung zu machen, daß Verzugszinsen in Höhe des Lombardzinsfußes der Reichsbank zu zahlen sind. Dieser Ausweg ist jedoch mißlich, da die Aufnahme einer solchen Bedingung den Gegenkontrahenten direkt anreizen würde, nicht bar zu zahlen. Eine nachträglich in die Rechnung oder Mahnung aufgenommene Bedingung über die Höhe der Verzugszinsen hat aber nach den bisherigen Entscheidungen keine Rechtsgültigkeit.

Allerdings enthält aber nun § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch Bestimmungen, die den Gläubiger schützen sollen. Der Paragraph lautet nämlich: „Eine Geldschuld ist während des Verzugs mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Kann der Gläubiger aus einem anderen Rechtsgrunde höhere Zinsen verlangen, so sind diese fortzuentrichten.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.“

Satz 2 des ersten Absatzes betrifft nur Darlehen, die zu einem festen Zinsfuße ausgeliehen sind. Im Geschäftsleben handelt es sich aber allermeist um Zahlung des Kaufpreises, der bis zur Fälligkeit ja überhaupt nicht zu verzinsen ist. Eine gute Handhabe scheint dagegen auf den ersten Blick Absatz 2 zu bilden, doch gehen die Ansichten über die rechtliche Wirkung dieser Bestimmung bei den Kommentatoren auseinander. Während nämlich Staub und Makower behaupten, daß auf Grund des § 288 Abs. 2, wenn während der in Betracht kommenden Zeit der allgemein auf dem Geldmarkt gezahlte Zinsfuß höher ist als 4 % (bei beiderseitigen Handelsgeschäften 5 %), dieser höhere Zinsfuß

gefordert werden kann und nur dem Gegner der Beweis offen stehe, daß ausnahmsweise dieser höhere Schaden nicht eingetreten sei, ist z. B. Planck der Meinung, daß zum Beweis des durch die Verzugszinsen nicht gedeckten Schadens der Nachweis, daß die landesüblichen Zinsen zur Zeit des Verzuges höher sind, nicht genüge, da wenigstens in dem gewöhnlichen bürgerlichen Verkehre nicht ohne weiteres angenommen werden könne, daß der Gläubiger das geschuldete Geld zu dem höheren landesüblichen Zinssatze verwertet haben würde. Selbst wenn der Gläubiger ein Kaufmann sei, müsse der Nachweis gefordert werden, daß er bei den in dem einzelnen Falle vorliegenden Umständen von der Möglichkeit einer höheren verzinslichen Belegung Gebrauch gemacht haben würde.

Die Gerichte scheinen sich, soweit uns bekannt ist, durchweg auf den Standpunkt Plancks gestellt zu haben, und dieser Standpunkt ist auch z. Zt. unangreifbar, da nach § 287 der Zivilprozeßordnung das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu entscheiden hat, wenn es unter den Parteien streitig ist, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe. Wie schwer es aber ist, den Nachweis über die Höhe des Schadens bei eingetretenem Verzug des Schuldners zu führen, ist ja nur allzu bekannt. In den meisten Fällen sieht der Geschäftsmann lieber davon ab, den Schaden einzuklagen, ehe er sich auf einen unsicheren Prozeß einläßt.

Wir sind der Meinung, daß es nur **einen** Weg zur Beseitigung des gerügten Mißstandes gibt: die Höhe der Verzugszinsen muß derart gesetzlich festgelegt werden, daß in normalen Fällen der Gläubiger keinen Schaden erleidet. Dieser Zinsfuß muß sich den wechselnden Verhältnissen anpassen und daher selbst ein wechselnder sein, dessen Höhe aber jederzeit vom Gericht einwandfrei festgestellt werden kann. Diese Eigenschaft hat nun der von der Reichsbank veröffentlichte Lombardzinsfuß, der noch dazu, wie wir bereits erwähnten, der von der Geschäftswelt überwiegend gezahlten Zinshöhe entspricht.

Wir bitten daher den Deutschen Handelstag ergebenst, diese Angelegenheit in Beratung zu ziehen und eine Abänderung der für die Verzugszinsen bestehenden gesetzlichen Bestimmung anzustreben und zwar derart, daß eine Geldschuld während des Verzugs in Höhe des Lombardzinsfußes der Reichsbank mindestens aber mit 4 %, bei beiderseitigen Handelsgeschäften mit 5 % zu verzinsen ist."

Unfallversicherung im Handelsgewerbe.

Der Verband deutscher Eisenwarenhändler hatte in seiner Generalversammlung vom 26. Mai 1906 in Berlin nachstehende Resolution gefaßt:

„Der Verband deutscher Eisenwarenhändler e. V. erachtet eine Aenderung der Unfallversicherungsgesetzgebung dahin für geboten, daß

1. die Unfallversicherung auf alle Geschäftsbetriebe ausgedehnt wird, die im Handelsregister eingetragen sind,
2. der Versicherung die gesamte Tätigkeit des in diesen Betrieben beschäftigten Personals unterliegt,
3. die Unfallversicherung der kaufmännischen Betriebe einer besonderen, sich auf das ganze Gebiet des Reiches erstreckenden Genossenschaft übertragen wird."

Die Resolution ging uns mit der Bitte zu, die Vorschläge an zuständiger Stelle zu unterstützen. Wir erwiderten darauf unter dem 8. Januar:

„Die uns übersandte Resolution Ihrer Generalversammlung vom 26. Mai v. Js. hat uns Veranlassung gegeben, die Frage der Ausdehnung der Unfallversicherung eingehend zu beraten. Wir haben uns jedoch nicht entschließen können, Ihrer Resolution beizutreten, wenn wir auch Ihnen darin beistimmen, daß der jetzige Zustand wegen der vielfachen Unklarheiten unhaltbar ist.

Eine Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle im Handelsregister eingetragenen Firmen halten wir nicht für erforderlich. Bei den allermeisten derjenigen Firmen, die jetzt der Lagerei-Berufsgenossenschaft nicht angehören, ist die Unfallgefahr so gering, daß die Einbeziehung dieser Betriebe eine zwecklose Belastung und Belästigung darstellen würde. Wir haben uns überzeugt, daß die jetzt bestehenden Mißstände beseitigt werden würden, wenn bei denjenigen Betrieben, die der Lagerei-Berufsgenossenschaft angehören, die Unfallversicherung auf alle Angestellten und zwar auf deren gesamte Tätigkeit im Geschäft ausgedehnt werden würde.

Wir stimmen ferner mit Ihnen darin nicht überein, daß die Unfallversicherung der kaufmännischen Betriebe einer besonderen Berufsgenossenschaft übertragen werden soll. Nach unserem Vorschlag würde ja die Anzahl der versicherungspflichtigen Betriebe die gleiche bleiben, und da sie jetzt sämtlich der Lagerei-Berufsgenossenschaft angehören, würde es entschieden, schon wegen Ersparung an Generalunkosten, das beste und billigste sein, dieser Genossenschaft auch die erweiterte Unfallversicherung zu übertragen unter der Voraussetzung, daß eine besondere Gefahrenklasse für die Handelsbetriebe gebildet werde.

Kammer für Handelssachen beim Landgericht Thorn.

Unsere im letzten Vierteljahresbericht abgedruckte Eingabe wegen Errichtung einer Kammer für Handelssachen hatten wir dem Herrn

Landgerichtspräsidenten in Thorn mit der Bitte, sie befürwortend weiterzureichen, übergeben. Darauf wurde uns unter dem 20. Dezember mitgeteilt, daß der Herr Landgerichtspräsident das Gesuch durch Vermittelung des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Marienwerder unter Befürwortung abgesandt habe.

2. Verkehrswesen.

a) Eisenbahnen.

Errichtung einer Haltestelle bei Lautenburg.

In nachstehender Eingabe baten wir unter dem 24. Januar den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten um Errichtung einer Haltestelle in der Nähe der Stadt Lautenburg:

„Seit Jahren petitioniert die Stadt Lautenburg um die Errichtung einer Haltestelle in der Nähe der Stadt, da die jetzige Station etwa $1^1/_2$ Kilometer vom Stadtgebiet entfernt liegt, wodurch der Verkehr erschwert und gehemmt wird. Wir haben nicht ermitteln können, weshalb man s. Zt. den Bahnhof in solcher Entfernung angelegt hat, denn ein zwingender Grund lag nicht vor, da die Eisenbahn Goßlershausen—Soldau dicht an Lautenburg vorübergeht und die Terrainverhältnisse es wohl gestattet hätten, am Südende der Stadt einen Bahnhof anzulegen und zwar dort, wo sich jetzt eine Wärterbude zur Bewachung des Bahnüberganges befindet.

Der Magistrat zu Lautenburg hat sich zuletzt in den Jahren 1903 und 1904 an den Herrn Amtsvorgänger Ew. Exzellenz gewandt, ist jedoch dahin beschieden worden, daß kein öffentliches Verkehrsinteresse vorliege und daß den bei Errichtung der Haltestelle entstehenden beträchtlichen Mehrausgaben keinerlei Ersparnisse oder Mehreinnahmen entgegenstehen würden. Wir gestatten uns nun Ew. Exzellenz ganz gehorsamst zu bitten, die Angelegenheit nochmals in wohlwollende Erwägung zu ziehen, denn die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, scheinen uns doch nicht stichhaltig zu sein. Zunächst liegt entschieden ein öffentliches Verkehrsinteresse vor, denn von den Einwohnern der nach der Station Lautenburg gravitierenden Ortschaften hat die bei weitem überwiegende Mehrzahl ein Interesse daran, daß eine Haltestelle in unmittelbarer Nähe der Stadt Lautenburg errichtet werde, und dieses Interesse ist ein wohlberechtigtes. Es handelt sich nämlich nicht nur darum, daß jetzt ein Weg von $1^1/_2$ Kilometer von und nach der Station zurückzulegen ist, sondern es kommt noch hinzu, daß dieser Weg durch unbebautes Gelände geht, daher der Sicherheit entbehrt, und daß er ferner bei schlechtem Wetter schwer, zuweilen sogar überhaupt

nicht zu passieren ist. Bei Schneefall ist es vorgekommen, daß die Straße, die zum Teil tief in das Gelände eingeschnitten ist, nicht benutzt werden konnte und daher die Bahn gezwungen war, die Passagiere in der Nähe der Stadt abzusetzen. Es besteht auch keine Aussicht, daß diese Verhältnisse in absehbarer Zeit besser werden, da eine Ausdehnung der Stadt nach dem Bahnhofe zu ausgeschlossen erscheint.

Wenn sodann in dem ablehnenden Bescheid die aus der Anlegung einer Haltestelle erwachsenden jährlichen Ausgaben auf 3600 Mark beziffert werden, so erscheint uns diese Summe angesichts der Verkehrserleichterung, die die Haltestelle bringen würde, keineswegs besonders hoch, um so weniger, als wir überzeugt sind, daß bessere Bahnhofsverhältnisse bald auch eine erhebliche Verkehrssteigerung zur Folge haben würden. Der Verkehr Lautenburgs ist aber entschieden steigerungsfähig, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht. Es sind auf der Station Lautenburg verkauft worden:

1895	1897	1899	1901	1904	1905	
22 047	22 737	28 243	26 808	36 941	38 139	Fahrkarten.

Wir sind überzeugt, daß die Errichtung einer Haltestelle den Verkehr derartig steigern würde, daß die Mehrausgaben gedeckt würden.

Ferner nehmen wir aber auch an, daß infolge der Entlastung des jetzigen Bahnhofs Ersparnisse gemacht werden würden. Es wird uns übrigens mitgeteilt, daß der Bahnhof Lautenburg bald erweitert werden müßte, wenn nicht die beantragte Haltestelle zur Ausführung käme. Wenn dies zutreffen sollte, so wäre das ein weiteres Argument für unsern Antrag, da noch dazu die Stadt Lautenburg sich bereit erklärt hat, den für die Haltestelle erforderlichen Grund und Boden kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Seit 20 Jahren klagt man in Lautenburg über die mißlichen Bahnhofsverhältnisse. Jeder sieht, daß mit Leichtigkeit eine Änderung getroffen werden könnte und es muß daher entmutigend und erbitternd wirken, wenn die wiederholten Bitten um Abhilfe immer abgeschlagen werden. Lautenburg zeigt trotz seiner wenig vorteilhaften Lage ein rühriges Erwerbsleben, das eine Unterstützung wohl verdient. Wir geben uns daher der Hoffnung hin, daß Ew. Exzellenz die bescheidene Bitte dieser Stadt, die wir auf das wärmste unterstützen, hochgeneigtest erfüllen werden."

Ausbau der Eisenbahnlinie Belgard—Neustettin—Schneidemühl.

Anfang Dezember schrieben wir an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten:

„Ew. Exzellenz ist unter dem 17. November eine Eingabe der Handelskammer zu Stolp überreicht worden, worin um Ausbau der Strecken Belgard—Neustettin—Schneidemühl und Stolp—Neustettin als Vollbahnen gebeten wird. Man hofft dadurch u. a. bessere Zugverbindung mit den Städten Bromberg und Thorn und mit der Grenzstation Alexandrowo zu erhalten. Für uns wäre es namentlich von Wert, wenn wir bessere Zugverbindungen mit dem Bade Kolberg bekommen könnten. Trotzdem nämlich das Bad Kolberg nicht nur von den in unserer Gegend wohnenden Deutschen, sondern auch von den über Alexandrowo—Thorn kommenden Russen viel besucht wird, läßt die Verbindung zwischen Thorn und Kolberg jetzt sehr viel zu wünschen übrig, denn man braucht jetzt in der Richtung nach Kolberg mindestens 8½ Stunden, in der Richtung von Kolberg 11½ Stunden, um die nur 306 km lange Strecke Thorn—Kolberg zurückzulegen.

Wir haben uns deshalb auch im Vorjahre an die Kgl. Eisenbahndirektion zu Bromberg gewandt und um Verbesserung der Fahrpläne gebeten, doch erhielten wir den Bescheid, daß sich zurzeit nicht viel tun lasse. Da nun bei Ausbau der Strecke Schneidemühl—Neustettin—Belgard als Vollbahn unserem Wunsche durch Beschleunigung der Züge und Herstellung besserer Anschlüsse leichter Rechnung getragen werden könnte, so bitten wir Ew. Exzellenz gehorsamst, hochgeneigtest den von der Handelskammer zu Stolp befürworteten Ausbau dieser Strecke herbeiführen zu wollen.“

Eisenbahnbrücke.

Auf Beschwerden aus dem Kreise hiesiger Fuhrwerksbesitzer hin hatten wir die Thorner Eisenbahn-Verkehrsinspektion gebeten, Anordnung zu treffen, daß bei größerem Schneefall die Eisenbahnbrücke bald gesäubert und daß bei Glatteis auf der Brücke Sand gestreut werde. Darauf ist uns unter dem 19. Februar folgende Antwort zugegangen:

„Die Fahrbahn der hiesigen Weichselbrücke wird nach jedesmaligem Schneefall soweit vom Schnee gesäubert, daß die Fahrbahn noch mit Schlitten befahren werden kann und der liegenbleibende Schnee den auf Rädern laufenden Fuhrwerken kein nennenswertes Hindernis bereitet. Etwas Schnee muß liegen bleiben, denn sonst würden berechtigte Klagen der Schlittenbesitzer erhoben werden.

Es arbeiten ständig Leute auf der Brücke an der Beseitigung des Schnees und die Handelskammer darf sich versichert halten, daß in dieser Hinsicht alles getan wird, um gerechten Ansprüchen zu genügen. Es dürfte jedoch einleuchten, daß solche große Schneemassen, wie bei

dem letzten Schneefall hernieder gingen, auf der rd. 1 km langen Brücke nicht im Handumdrehen beseitigt werden können. Als ungünstiges Moment setzte unmittelbar nach dem letzten Schneefall starker Frost ein. Der auf der Brücke liegende Schnee fror auf den Bohlen der Fahrbahn so fest, daß er mit Eisäxten losgehauen werden mußte, ehe er von der Brücke entfernt werden konnte. Ungeachtet dieser Schwierigkeiten hat sich die Fahrbahn der Brücke immer noch in einem besseren Zustande befunden, als die an die Brücke anschließenden städtischen Straßen, und wenn einzelne Wagenführer gezwungen gewesen sind, Vorspann zu nehmen, so ist der Schnee in den zur Brücke führenden Straßen sicher mehr daran Schuld gewesen, als der Schnee auf der Brücke.

Bei Glatteis soll auf der Brücke mit Sand gestreut werden. Nach meinen Beobachtungen geschieht dies auch in ausreichendem Maße. Sollten in dieser Hinsicht Nachlässigkeiten vorkommen, so bitte ich, mich unmittelbar nach Feststellung des Übelstandes zu benachrichtigen, damit ich in der Lage bin, mich persönlich von dem Tatbestande zu überzeugen und Abhilfe zu schaffen.

Verkehr auf der Uferbahn.

Unter dem 30. Januar schrieben wir an die hiesige Polizei-Verwaltung:

„Die Polizei-Verwaltung bitten wir ganz ergebenst, für eine schärfere Bewachung der Uferbahn Sorge tragen zu wollen. Dort werden nämlich nicht nur nach wie vor erhebliche Mengen Kohlen gestohlen, sondern es mehren sich in letzter Zeit auch die Fälle, in denen andere Güter aus den dort stehenden Eisenbahnwagen geraubt werden. Dies geschieht namentlich bei denjenigen Wagenladungen, die über Nacht auf der Uferbahn stehen, und wir halten es daher für notwendig, daß, wie dies auch früher zeitweilig geschehen ist, nachts ein Wächter an der Uferbahn postiert würde. Den Warenempfängern kann man doch kaum zumuten, besondere Wächter für ihre Sendungen aufzustellen, um so weniger, als sie vielfach erst am andern Morgen die Nachricht erhalten, daß am Abend vorher Wagen für sie an der Uferbahn angekommen sind. Zudem ist die Uferbahn Eigentum der Stadt, die für die Benutzung Gebühren erhebt, und es ist daher Sache der Stadt, für eine ausreichende Bewachung der dort stehenden Güter zu sorgen."

Im Anschluß hieran baten wir die Eisenbahn-Verkehrsinspektion anzuordnen, daß, soweit dies die Betriebsverhältnisse gestatten, beladene Wagen mit dem Uferbahnzug IV überhaupt nicht mehr nach der Ufer-

bahn gebracht würden. Darauf ging uns jedoch der Bescheid zu, daß dies, abgesehen von den Kohlensendungen, bei denen dies bereits geschehe, aus Betriebsrücksichten nicht angängig sei. Gleichzeitig empfahl die Verkehrsinspektion, die nachts auf der Uferbahn stehenden beladenen Wagen durch Sicherheitsvorhängeschlösser verschließen zu lassen. Einen dahingehenden Antrag haben wir daraufhin an den Magistrat gerichtet.

Gepäckausweiskarten.

Nach einer Mitteilung der Eisenbahndirektion zu Bromberg ist die von uns angeregte Einrichtung zur Hinterlegung von Gegenständen durch Mittelspersonen auf den Bahnhöfen Thorn—Hauptbahnhof und Thorn Stadt getroffen worden. Hinterlegungsscheine in Blocks zu 100 Stück sind bei den Stationskassen der genannten Bahnhöfe zum Preise von 50 Pfennig erhältlich.

Neuer Abendzug Thorn—Dt.-Eylau und Einstellung durchgehender Wagen in die Züge D 21, 249.

Unter dem 14. Dezember schrieben wir an die Kgl. Eisenbahndirektion zu Bromberg:

Immer von Neuem treten Anwohner der Strecke Thorn—Dt.-Eylau an uns heran mit der Bitte, dafür einzutreten, daß abends gegen 11 Uhr ein neuer Zug von Thorn nach Dt.-Eylau eingelegt werde. Wir haben diese Wünsche ja auch der Kgl. Eisenbahndirektion schon vorgetragen, zuletzt als es sich darum handelte, Theaterzüge für die Strecke Thorn—Briesen und Thorn—Schönsee—Gollub einzulegen. Unter dem 6. November haben nun verschiedene Interessenten aus Schönsee bei der Kgl. Eisenbahndirektion diesen Antrag wiederum eingebracht. Es geht daraus jedenfalls hervor, daß der beantragte Zug einem dringenden Bedürfnis entspricht. Der Zug 249 geht viel zu spät von Thorn ab, da man mit ihm erst gegen 2 Uhr nachts in Schönsee und Briesen ankommt. Man würde aber von den Städten der Strecke Thorn—Dt.-Eylau Thorn viel häufiger aufsuchen, besonders zum Zwecke des Theaterbesuchs, wenn man gegen 11 Uhr abends würde zurückfahren können. Wir bitten daher die Kgl. Eisenbahndirektion ganz ergebenst, die Einlegung des beantragten Zuges in wohlwollende Erwägung zu ziehen. Der notwendige Gegenzug würde wohl am besten so gelegt werden, daß er etwa 12^{40} von Dt.-Eylau abgelassen würde und um 3 Uhr in Thorn ankäme.

Wir hoffen um so mehr auf eine Berücksichtigung unserer Bitte, als der Verkehr auf der Strecke, ausweislich der amtlichen Verkehrsstatistik, sich in den letzten Jahren ganz bedeutend gehoben hat.

So betrug die Anzahl der verkauften Fahrkarten auf den Stationen

	Schönsee	Briesen	Goßlershausen
1893	38 865	37 582	51 582
1897	45 498	45 094	54 041
1901	56 452	53 556	82 467
1905	61 149	62 624	95 411

Der Verkehr hat auf diesen Stationen sonach seit 1893 um 70 % zugenommen.

Diese Zunahme des Verkehrs gibt uns den Mut, für die Strecke Thorn—Insterburg noch eine weitere Verkehrserleichterung zu erbitten, nämlich die Wiedereinstellung durchgehender Wagen in die Züge D 21, 249. Ein dahingehender Antrag ist von dem Bezirkseisenbahnrate in der Sitzung vom 22. Juni 1900 mit großer Majorität angenommen worden. Die Eisenbahnverwaltung hat jedoch diesen Antrag abgelehnt mit der Begründung, daß die Benutzung der Durchgangswagen zu gering gewesen sei. Wir glauben nun aber, daß ein erneuter Versuch zu besseren Resultaten führen werde, und bitten daher die Kgl. Eisenbahndirektion ergebenst, die durchgehenden Wagen wenigstens versuchsweise wieder in die Züge D 21, 249 einstellen zu wollen.

Sollte dies jedoch abgelehnt werden, so bitten wir, wenigstens dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Zuge D 21 ankommenden Passagiere und Postsachen, wenn irgend möglich, mit dem Zuge 249 weiterbefördert werden. Es kommt jetzt nicht selten vor, daß bei Verspätung des D-Zuges der Zug 249 nicht wartet, was für diejenigen, die weiter reisen wollen, große Unbequemlichkeiten zur Folge hat. Auch gelangen dann die Berliner u. a. Postsachen verspätet in die Hände der Empfänger. Es müßte daher bestimmt werden, daß der Zug 249 nur dann abfährt, ohne das Eintreffen des D-Zuges abzuwarten, wenn die Verspätung so bedeutend ist, daß sie durch Beschleunigung des Zuges 249 nicht wieder gut gemacht werden könnte."

Bereits unter dem 18. Dezember erhielten wir folgenden ablehnenden Bescheid:

„Auf die Eingabe vom 14. d. Mts. — J.-Nr. 2918 — erwidern wir ergebenst, daß wir zu unserem Bedauern die Einlegung eines neuen Zugpaares zwischen Thorn und Dt.-Eylau in den Nachtstunden z. Zt. nicht in Aussicht stellen können, da im Bereich der preußisch-hessischen Staatsbahnen vorab noch viele und weit wichtigere Anforderungen zu erfüllen bleiben, als die sind, einige Theaterbesucher

etwa 2 Stunden früher, als es jetzt durch die bestehenden Züge angängig ist, nach Hause zu befördern.

Wie gering im übrigen die Zahl der Theaterbesucher ist, haben wir durch die für diesen Verkehr im Winter 1904/05 und 1905/06 versuchsweise monatlich zweimal gefahrenen Theaterzüge Thorn—Schönsee—Gollub festgestellt; sie war so gering, daß die Aufhebung dieser Züge erfolgen mußte.

Die Wiedereinstellung durchgehender Wagen in die Züge D 21, 249 müssen wir aus den wiederholt erörterten Gründen ablehnen und bemerken des weitern hierzu, daß zwischen uns und den Eisenbahndirektionen Danzig und Königsberg, die an den Lauf des Zuges 249 beteiligt sind, eine Wartezeit des Zuges in Thorn vereinbart ist, die bei Verspätungen des Zuges D 21 zur Anwendung kommt und so groß bemessen ist, als es zur Aufrechterhaltung der vielen weiteren Zuganschlüsse nur irgend möglich ist."

Transitsendungen.

Am 2. Februar richteten wir nachstehende Eingabe an die Eisenbahndirektion Bromberg:

„Die Frachtsätze des (nebenbezeichneten Tarifs) Transittarifs vom 1. Januar 1902 finden auf solche Sendungen Anwendung, die mit der Frachtbriefvorschrift „Thorn transit", „Thorn zur Ausfuhr nach Rußland" oder mit einem anderen Frachtbriefvermerk aufgegeben werden, die unzweifelhaft die Absicht der Ausfuhr erkennen läßt. Die Ausfuhr dieser Sendungen nach Alexandrowo oder darüber hinaus muß jedoch binnen 3 Monaten vom Tage des Eintreffens der Sendungen in Thorn bewirkt werden, und es ist der Nachweis der Ausfuhr in den fünf ersten Tagen eines jeden, und zwar spätestens des dem Ablauf der Ausfuhrfrist folgenden Monats zu führen.

Trotz aller Sorgfalt kommt es nun bei größeren Speditionsgeschäften zuweilen vor, daß der Nachweis der Ausfuhr versehentlich nicht rechtzeitig geführt wird. In diesen Fällen wird von der Eisenbahnverwaltung der Frachtunterschied unweigerlich eingezogen und der Nachweis, daß die Sendungen binnen 3 Monaten nach ihrem Eintreffen in Thorn nach Rußland weitergegangen sind, überhaupt nicht zugelassen. Dieses Verfahren erscheint etwas zu rigoros, da es doch in erster Linie darauf ankommt, daß die Sendungen innerhalb dreier Monate zur Ausfuhr gelangen, die Bestimmung über die Führung des Nachweises aber nur eine reine Ordnungsvorschrift ist. Kleine Versehen können überall vorkommen und kommen gewiß auch bei der Eisenbahnverwaltung vor, und es erscheint unbillig, für ein so kleines

Versäumnis, wie das oben erwähnte, die harte Strafe der Zahlung der vollen Differenzfracht aufzuerlegen.

Bei den mit der Frachtbriefvorschrift „Thorn transit" eingehenden Sendungen führt die Eisenbahnverwaltung selbst Buch über die Ein- und Ausgänge und moniert es, wenn die Sendungen nicht zur vorgeschriebenen Zeit wieder ausgeführt worden sind. Bei diesen Monierungen kommt es nun häufig vor, daß die Ausfuhr der Sendungen bereits nachgewiesen worden war, gewiß ein Zeichen, wie leicht hierbei ein Versehen vorkommen kann.

Wir bitten daher die Kgl. Eisenbahndirektion ergebenst, aus Billigkeitsgründen das Verfahren dahin abzuändern, daß für nicht nachgewiesene Transitsendungen, deren Ausfuhr innerhalb der durch den Tarif festgesetzten Frist erfolgt ist, es gestattet sein soll, nach Empfang des Monitums den Nachweis der Ausfuhr innerhalb einer bestimmten Frist ohne Nachzahlung der Differenzfracht beizubringen. Sollte die Direktion befürchten, daß infolge einer solchen Erleichterung die Nachweisungen der ausgehenden Sendungen nicht mit der gleichen Sorgfalt angefertigt werden würden wie bisher, so könnte ja, falls die Praxis dieser Befürchtung Recht geben sollte, dem leicht durch Festsetzung einer kleinen Strafgebühr von vielleicht 50 Pfg. für jede verspätet nachgewiesene Sendung begegnet werden."

Aenderung der Position Tierhaare im Spezialtarif III.

Auf eine Anfrage der Königlichen Eisenbahndirektion zu Kattowitz sprachen wir uns dagegen aus, daß gewaschene braune Tierhaare, die jetzt dem Spezialtarif III angehören, künftig nach Spezialtarif II verfrachtet werden sollen. Dagegen hielten wir eine Höhertarifierung von gewaschenen weißen Tierhaaren wegen deren höheren Wertes für unbedenklich.

Aenderung der Tarifstelle „Baugeräte".

Der Kgl. Eisenbahndirektion zu Kattowitz teilten wir auf Befragen mit, daß es im Interesse der Maschinenfabriken liege, wenn die Tarifstelle „Baugeräte" des Spezialtarifs III und des Spezialtarifs für bestimmte Stückgüter folgende Fassung erhielte: „Baugerätschaften und Bauwerkzeuge sowie Werkzeuge und Geräte zur Montierung von Maschinen-, Eisenkonstruktions- und Heizungsanlagen einschließlich der bei diesen Arbeiten versandten Maschinen, maschinellen Geräte und Rüstzeuge, sämtlich gebraucht."

Petroleum.

Auf unsere im letzten Vierteljahresbericht abgedruckte Eingabe wegen Ermäßigung der Frachtsätze für deutsches Petroleum schrieb uns die Kgl. Eisenbahndirektion zu Bromberg unter dem 13. Februar:

„Wie die Kgl. Eisenbahndirektion Hannover mitteilt, wird von ihr bereits infolge von Anträgen aus Erdölinteressenten-Kreisen ein „Ausnahmetarif für gereinigtes Petroleum (Leuchtöl), welches in der an die Versandstation angeschlossenen Reinigungsanstalt gewonnen worden ist" von den Stationen Grabow, Peine, Linden F und Idaweiche nach Stationen östlich der Elbe und solchen Stationen westlich der Elbe, nach denen für östereichisches, russisches, rumänisches und ungarisches Petroleum bereits Ausnahmetarife bestehen, vorbereitet. Die gestellten Anträge werden demnächst im Bezirkseisenbahnrat für die Eisenbahndirektionsbezirke Hannover und Münster beraten werden. Wir haben darum Ihre Anträge vom 31. Oktober 1906, J.-Nr. 2198 und 7. Januar 1907, J.-Nr. 2846 der Kgl. Eisenbahndirektion in Hannover als Material überwiesen, und werden Ihnen sobald als möglich hierüber weitere Nachricht zugehen lassen.

Fracht für Mehl und Kleie.

Anfang Dezember ließ der Deutsche Handelstag seinen Mitgliedern folgendes Rundschreiben zugehen:

„Die Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen übermittelte dem Deutschen Handelstag am 1. Dezember folgende Umfrage:

Nach der heutigen Güterklassifikation des deutschen Eisenbahngütertarifs ist die Tarifierung von Mühlenerzeugnissen so geregelt, daß unterschieden wird zwischen der Tarifstelle

Mühlenfabrikate (Mehl aus Getreide oder Hülsenfrüchten, auch Braunmehl, Spelz und Griesmehl, Gerstenmehl, Maismehl, Graupen, Grütze, Gries, gerollte Gerste, geschältes und geschrotenes Getreide) des Spezialtarifs I

und der Tarifstelle

Kleie, auch Grieskleie und Gerstenkleie des Spezialtarifs III.

Das früher in der Tarifstelle „Mühlenfabrikate" des Spezialtarifs I enthaltene „Futtermehl" ist gestrichen worden, nachdem der Antrag, Futtermehl in den Spezialtarif III zu versetzen, abgelehnt worden war. Bei den Verhandlungen der ständigen Tarifkommission wurde hervorgehoben, daß Futtermittel je nach dem Vorwiegen des Kleie- oder Mehlgehalts als Kleie oder Mehl zu tarifieren seien.

Irgendwelche Merkmale dafür, wann ein Gemenge von Kleie und Mehl als Kleie und wann als Mehl anzusehen und dementsprechend zu tarifieren sei, sind aber im Tarife nicht gegeben.

Dieser Mangel einer tarifarischen Unterscheidung zwischen Kleie und Mehl hat nun allmählich eine große Unsicherheit in der Tarifierung herbeigeführt. Es wurde festgestellt, daß Gemenge von Mehl und Kleie, die nach ihrem Mehlgehalt zweifellos Mehle waren, unter der Inhaltsangabe „Kleie" zum Spezialtarif III in großem Umfange verfrachtet wurden. Die Gutachten, die die verschiedenen Eisenbahnverwaltungen in Zweifelsfällen eingeholt haben, sind mangels bestimmter Anhaltspunkte für die Unterscheidung verschieden ausgefallen, so daß, was von der einen Verwaltung als Kleie, von der anderen als Mehl behandelt wurde.

Dieser Zustand kann auf die Dauer nicht beibehalten werden.

Auf einen Antrag der Generaldirektion der Kgl. bayerischen Staatseisenbahnen hin ist die ständige Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen der Frage näher getreten, ob unter grundsätzlicher Vermeidung jeglicher Abänderung der heutigen Tarifierung von Mehl und Kleie in die Güterklassifikation bestimmte Merkmale für die tarifarische Unterscheidung von Mehl und Kleie aufgenommen werden können, um so die mit der heutigen Tarifierung verfolgte Absicht sicher zu stellen.

Der zur eingehenden Prüfung der Frage von der ständigen Tarifkommission eingesetzte Unterausschuß hat u. a. beschlossen, bei dieser Gelegenheit zunächst auch zu untersuchen, ob die Schwierigkeiten nicht dadurch beseitigt werden können, daß den auf der Grenze zwischen Mehl und Kleie stehenden Mühlenfabrikaten der Spezialtarif III nur dann zu gewähren ist, wenn durch Denaturierung — Ungenießbarmachung — des Gemenges außer Zweifel gestellt wird, daß es sich um ein lediglich zur Verfütterung bestimmtes Fabrikat handelt.

Die Generaldirektion der Großh. Badischen Staatseisenbahnen in Karlsruhe, die mit der Berichterstattung hierüber beauftragt ist, ersucht diejenigen Interessentenvertretungen, die an der Frage beteiligt sind, um gefällige Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Gibt es für Kleie Denaturierungsmittel, die die Eigenschaft haben, daß sie dem Vieh nicht schaden, den Wert der Kleie, als für jede Art von Vieh verwendbares Futtermittel, nicht vermindern und die Sicherheit dafür bieten, daß der zur Denaturierung verwendete Stoff nachträglich nicht wieder durch

ein nicht zu kostspieliges Verfahren von dem Mühlenfabrikat abgeschieden werden kann?

2. Bejahendenfalls, welches sind diese Mittel und welches davon kann vorzugsweise empfohlen werden?
3. Wie hoch etwa stellt sich der Preis für das Denaturierungsverfahren mit dem empfohlenen Mittel? Könnte die empfohlene Denaturierung in der Mühle vorgenommen werden oder wo sonst müßte sie geschehen?
4. Wäre zu befürchten, daß, wenn den auf der Grenze zwischen Mehl und Kleie stehenden Fabrikaten der Spezialtarif III nur dann gewährt wird, wenn sie denaturiert sind, diese Fabrikate als Viehfutter weniger gern gekauft würden als die reine, als solche sich unzweifelhaft darstellende und deshalb nicht zu denaturierende Kleie? Wäre deshalb etwa die Denaturierung sämtlicher — also auch der als solche erkennbaren Kleie — in Aussicht zu nehmen? Beständen gegen eine solche Maßnahme Bedenken?
5. Besteht in landwirtschaftlichen Kreisen eine Abneigung, denaturierte Kleie als Futtermittel zu kaufen? — Wenn ja, ist sie begründet? Kann insbesondere bei denaturierter Ware etwaige Verfälschung der Kleie noch leicht entdeckt werden?
6. Ist anzunehmen, daß bei Gewährung des Spezialtarifs III für denaturierte Fabrikate in nennenswertem Umfange auch solche Mühlenfabrikate denaturiert als Kleie aufgeliefert würden, die zweifellos Mehl sind, so daß die Absicht der Tarifkommission, eine Detarifierung der Futtermehle unbedingt zu vermeiden, durchkreuzt würde?
7. Steht zu erwarten, daß die Abfertigungsstellen mangels einer bestimmten Unterscheidung zwischen Mehl und Kleie den Denaturierungszwang in ungleichmäßiger Weise ausüben werden, so daß Beschwerden und Berufungen veranlaßt werden würden und wie würde gegebenenfalls diesem Übelstand abzuhelfen sein?

Die Äußerungen werden von der Großh. Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen in Karlsruhe bis spätestens zum 31. Dezember erbeten."

Wir erwiderten daraufhin der Generaldirektion zu den einzelnen Fragen Folgendes:

„Zu 1. Ja.

Zu 2. a) Kohlenstaub, b) Ziegelmehl,) c) Dotterkuchenmehl, d) Fischfuttermehl. Zu empfehlen ist in erster Linie Dotterkuchenmehl.

Zu 3. Bei Kohlenstaub würde man 2%, bei Ziegelmehl 2--4 %, bei Dotterkuchenmehl etwa 4 % und bei Fischfuttermehl 2 bis 4 % der zu denaturierenden Kleiemenge zu verwenden haben. Danach würden die Kosten leicht aus Arbeitslohn und jeweiligem Preis des Denaturierungsmittels zu berechnen sein.

Zu 4. Denaturierte Kleie wird jedenfalls weniger gern gekauft werden. Der Vorschlag, sämtliche Kleiesendungen zu denaturieren, ist zu verwerfen. Würde sämtliche Kleie denaturiert, so würde die Landwirtschaft, die die Kosten des Verfahrens zu tragen hätte, ganz unnötig belastet, da Kohlenstaub und Ziegelmehl gar keinen Nährwert haben und auch bei Dotterkuchen- und Fischfuttermehl die Ware durch die Kosten der Denaturierungsarbeit verteuert werden würde.

Zu 5. Mit Kohlenstaub denaturierte Kleie wird ihrer schmutziggrauen Farbe wegen nicht gern gekauft. Eine geringe Wertverminderung ist nur bei Vermischung mit Kohlenstaub und Ziegelmehl vorhanden, dagegen hat die Anwendung von Dotterkuchen- und Fischfuttermehl keine Wertverminderung zur Folge. Verfälschungen sind in jedem Falle durch chemische und mikroskopische Untersuchung leicht festzustellen.

Zu 6. Ja.

Zu 7. Voraussichtlich würden die Abfertigungsstellen den Denaturierungszwang in ungleichmäßiger Weise ausüben, doch vermögen wir keine Vorschläge zu machen, wie diesem Uebelstande abzuhelfen sein würde."

b. Telephonwesen.

Fernsprechverkehr in Thorn.

Auf unser Ende November dem Kaiserlichen Telegraphenamte zu Thorn übersandtes Schreiben ist uns unter dem 10. Januar nachstehende Antwort zugegangen.

„Die vorgebrachten Beschwerden über Mängel im Fernsprechdienst sind hier geprüft worden: dazu wird Folgendes bemerkt:

Der Grund zu den Klagen über schlechte Verständigung bei Ferngesprächen ist mehrfacher Art. Bei Orten wie Magdeburg, Leipzig, Oppeln ist die weite Entfernung, bei anderen kleineren und näher gelegenen Orten einer stets ausreichenden Sprechverständigung der Umstand hinderlich, daß zur Herstellung der Verbindung eine Anzahl

von Fernleitungen zusammengeschaltet werden muß. Eine Verbesserung in dieser Hinsicht wird zwar dauernd angestrebt, sie läßt sich aber nur allmählich durchführen, weil dazu der Ausbau des Liniennetzes nötig ist, der infolge der Kosten und des Umfanges der Arbeit nur nach und nach vorgenommen werden kann. Die Zahl der wegen schlechter Verständigung nicht zustande gekommenen Gespräche ist gering; ein Teil hiervon ist nicht auf grundsätzliche technische Mängel, sondern auf Störungen zurückzuführen, die in den Verbindungs- oder Anschluß-leitungen unvermutet aufgetreten sind. Derartigen Zufällen läßt sich nicht vorbeugen, es wird mit ihnen gerade bei den mehrere Hundert Kilometer langen Verbindungen nach Magdeburg, Leipzig, Berlin usw. gelegentlich zu rechnen sein.

In manchen Fällen ist die Verständigung nur auf einer Seite schlecht, d. h. entweder ist der hiesige Teilnehmer im Fernort schlecht zu verstehen — dann liegt in der Regel ein Fehler in der hiesigen Sprechstelle vor, der aber nach mündlicher Mitteilung an den hiesigen Aufsichtsbeamten des Vermittelungs-Amts sogleich beseitigt wird — oder der Teilnehmer im fernen Orte ist hier schlecht zu verstehen — dann liegt der Fehler im fernen Ort, und es ist Sache des dortigen Teilnehmers, seinem Vermittelungs-Amt davon Mitteilung zu machen. Werden Gespräche vor ihrer Beendigung unterbrochen, so geschieht das durch ein Versehen der Zwischenanstalten; die beiden Endanstalten, die mit einander die Zeitdauer der Gespräche zu vergleichen und sich zu diesem Zwecke in die Verbindung einzuschalten haben, würden daran, daß noch gesprochen wird, erkennen, daß der Zeitpunkt zum Aufheben der Verbindung noch nicht gekommen ist. Ein Irrtum seitens der Endanstalten kann vorkommen, wenn einer der Teilnehmer vor der Beendigung des Gesprächs seinen Apparat aus irgend einem Grunde verläßt und den Fernhörer aufhängt; alsdann erscheint auf den Ämtern mit selbsttätiger Schlußzeicheneinrichtung wie in Thorn ein Zeichen, das die Beendigung des Gespräches anzeigt und den Beamten zur Trennung der Verbindung veranlaßt.

Es ist erwünscht, daß die Teilnehmer hierauf aufmerksam gemacht und davor gewarnt werden, den Fernhörer vor gänzlicher Beendigung des Gesprächs anzuhängen. Zu den übrigen Beschwerdepunkten wird bemerkt:

Zu 1. Die Trennung von Ortsverbindungen erfolgt, wenn bei beiden Teilnehmern das erwähnte Schlußzeichen erscheint. Dies geschieht, wenn der Teilnehmer den Hörer an den Schalthebel des Fernsprechgehäuses hängt; ist indessen eine Anschlußleitung

z. B. durch Ableitung zur Erde oder aus anderer Ursache an irgend einer Stelle gestört — was nicht immer auch ein Versagen der Sprechverständigung zur Folge hat —, so erscheint das Schlußzeichen auch während des Gespräches. Es wird dann besonders bei lebhaftem Verkehr vorkommen, daß ein Gespräch durch Trennung der Verbindung unterbrochen wird. Den Beamten ist zur Vermeidung derartiger Vorkommnisse die genaue Beobachtung der zur Überwachung der Verbindungen ergangenen Bestimmungen erneut zur Pflicht gemacht. Hiermit wird auch Punkt 2 der Beschwerde seine Erledigung finden.

Zu 3. Die Ermittelungen über das Bestehenlassen von Ortsverbindungen haben ergeben, daß hieran in der Mehrzahl die Teilnehmer die Schuld tragen und zwar aus folgenden Gründen. Der Teilnehmer, der eine 2. Verbindung wünscht, hängt häufig nicht erst den Fernhörer an und ruft dann nach Ablauf einer halben Minute das Amt von neuem an, sondern er behält den Fernhörer in der Hand und dreht sogleich die Kurbel. Es ist erforderlich, daß nach Beendigung des Gesprächs zunächst der Fernhörer angehängt und erst nach Ablauf einer halben Minute von neuem gerufen wird. Es muß dem Beamten, der mehrere Anschlüsse zugleich zu besorgen hat, Zeit bleiben, um die Verbindungen aufzuheben, zumal er unter Umständen gezwungen ist, sich durch Hineinhören in einzelne Verbindungen die Überzeugung von der Beendigung des Gesprächs zu verschaffen. Ein anderes Versehen wird bisweilen von solchen Teilnehmern gemacht, die zur Verbindung ihrer Nebenstellen Klappenschränke besitzen. Sie lassen aus Bequemlichkeit in dem linken Stöpselloch den linken Schnurstöpsel, auch nach der Beendigung des Gesprächs stecken, und verhindern dadurch das Erscheinen des Schlußzeichens auf dem Vermittelungs-Amt. Die Leitungsaufseher, die zur Beseitigung einer vermuteten Störung zur Sprechstelle gekommen sind, hatten häufig nur nötig den Stöpsel herauszuziehen, um die Leitung in Ordnung zu bringen. Es wäre von Vorteil, wenn die Handelskammer den Teilnehmern die Beobachtung der Anweisung zur Benutzung der Sprechstellen, die im Teilnehmerverzeichnis abgedruckt ist, nahe legen möchte.

Zu 4. Zur Beseitigung des Mithörens sind inzwischen einige Änderungen an der technischen Einrichtung vorgenommen worden, so daß der Übelstand voraussichtlich gehoben ist.

Sollte er wieder auftreten, so wird um Mitteilung der Namen der Teilnehmer ersucht, deren Gespräche mitgehört sind, damit diese Leitungen besonders beobachtet werden können, weil derartige Fehler an verschiedenen Stellen der technischen Einrichtung und aus mannigfachen Ursachen auftreten können.

Zu 5. Um eine schnellere Abfertigung der Teilnehmer am Fernamt zu ermöglichen, sind hier Vorkehrungen getroffen worden; das Telegraphenamt wird sich nach einiger Zeit darüber vergewissern, ob die Maßnahme von Erfolg gewesen ist.

Zu 6. Der Wunsch, den hiesigen Teilnehmer erst kurz bevor der Teilnehmer am Fernort sich meldet an den Apparat zu rufen, wird sich nicht erfüllen lassen. Rücksichten auf den Betrieb stehen dem entgegen, ebenso die Art, wie eine Verbindung hergestellt wird. Nachdem eine Anmeldung entgegengenommen ist, wird der gewünschte Ort sobald als möglich an die nächsten Ämter, die bei der Zusammenschaltung der Leitungen beteiligt sind, weitergegeben. Bis der Bestimmungsort erreicht ist, vergeht somit einige Zeit. Ist das nun geschehen, so teilt das Vermittelungsamt dem fernen Amt die Nummer der gewünschten Sprechstelle mit, die seitens des anderen Vermittelungsamts angerufen wird. Würde das hiesige Amt warten, bis der ferne Teilnehmer sich gemeldet hat, und dann erst den hiesigen anrufen, so würde unnötiger Weise Zeit vergehen, zumal, wenn die Teilnehmer die Rufe nicht sogleich beantworten oder, was häufig vorkommt, eine andere Person an den Apparat herbeiholen. Es ist darum allgemein die Bestimmung getroffen, daß beide Vermittelungsämter, sobald sie sich erreicht haben, ihre Teilnehmer anrufen. Es werden zwar dabei die Teilnehmer warten müssen, dafür werden aber die Fernleitungen um so schneller wieder für andere Gespräche frei, so daß die geringe Unbequemlichkeit für den Einzelnen der Mehrheit zu Gute kommt. Der im Schlußsatz angeführte Fall, daß einem Teilnehmer erst nach 3 Stunden die Störung einer Fernleitung bekannt gegeben worden sei, kann wegen unzureichender Begründung nicht untersucht werden.

Es mag hierbei ein Übelstand berührt werden, der sich im hiesigen Ortsnetz eingebürgert und vielfach Anlaß zu Erörterungen gegeben hat. Zahlreiche Teilnehmer haben sich daran gewöhnt, bei der Anmeldung eines Ortsgesprächs den Namen des gewünschten Teilnehmers, nicht aber die Anschluß-

nummer zu nennen. Die Kenntnis sämtlicher Teilnehmer mit ihren Anschlußnummern ist in einem Ortsnetz von dem Umfange wie Thorn nur bei denjenigen Beamten vorauszusetzen, die ständig im Vermittelungsdienst beschäftigt sind. Das trifft aber hier wie anderwärts allgemein nicht zu; das Personal wechselt aus mannigfachen Gründen, und zur Förderung des Verkehrs ist bestimmt — siehe die Vorbemerkungen zum Verzeichnis —, daß die Nummer der gewünschten Sprechstelle bezeichnet werden soll.

Will der Beamte aus Entgegenkommen die Verbindung mit einem ohne Angabe der Anschlußnummer verlangten Teilnehmer herstellen, so muß er, wenn er die Nummer nicht kennt, Rückfrage halten oder das Verzeichnis nachschlagen. Damit vergeht Zeit und die Folge davon ist, daß erstens dieser Teilnehmer ungeduldig wird und zweitens andere Teilnehmer, die inzwischen gleichfalls gerufen haben, länger als nötig warten müssen und über mangelhafte Bedienung klagen. Weiter kommen noch falsche Verbindungen zustande, weil sich der Beamte in der Nummer leicht irren kann. Das Telegraphenamt hat darum diejenigen Teilnehmer, die weder im hiesigen Verzeichnis noch im Nachtrage aufgeführt sind, in einer Tabelle zusammengestellt und angeordnet, daß nur diese Anschlüsse auf die alleinige Nennung des Namens hin verbunden werden, bei allen übrigen aber die Teilnehmer aufgefordert werden sollen, die Nummer anzugeben. Die Schnelligkeit und Sicherheit der Vermittelung wird gewinnen, sobald sich das Publikum daran gewöhnt hat und die Nummer auch ohne Aufforderung sogleich nennt.

Im allgemeinen Interesse liegt es, wenn die Handelskammer die Teilnehmer auf diesen Punkt gelegentlich hinweisen und die Befolgung empfehlen möchte.

Sollte es zur weiteren Klärung erwünscht sein, einen Einblick in den Fernsprechvermittelungsdienst zu gewinnen, so ist das Telegraphenamt gern bereit, nach Benehmen mit dem Amtsvorsteher oder dem Telegraphen-Inspektor einem dortigen Beauftragten die Betriebseinrichtungen zu zeigen, soweit es sich mit der gebotenen Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit verträgt."

3. Verkehr mit Rußland.

Wagenmangel auf den russischen Eisenbahnen.

Von der Kgl. Eisenbahndirektion zu Bromberg erhielten wir unter dem 10. Dezember folgende Mitteilung:

„Infolge des Beschlusses der Thorner Futtermittelkonferenz vom 22. Juni d. J. hatten wir Ihre Beschwerden über den Wagenmangel in Rußland auf der diesjährigen Verbandskonferenz in Kiel zur Sprache gebracht. Der Vertreter der russischen Reichseisenbahnverwaltung erklärte, daß die Beschwerden sich auf Fälle bezögen, welche in der Vergangenheit zurückliegen, als sich auf den russischen Bahnen infolge der Kriegsereignisse und der sonstigen Wirren die Wagengestellung und Abladung der Güter verzögerte. Inzwischen wären wieder geordnete Verhältnisse eingetreten. Nunmehr sei den Weichselbahnen ein ausreichender Wagenbestand zugewiesen, der sie in den Stand setzt, den Verkehrsanforderungen zu genügen."

Verwiegung der russischen Futtermittel in Alexandrowo.

Der Beschluß der Thorner Futtermittelkonferenz vom 22. Juni v. J., wonach die russischen Futtermittel künftig in Ottlotschin und die leeren Wagen in Thorn verwogen werden sollen, ist noch nicht zur Durchführung gelangt, da der Fortgang der erforderlichen baulichen Anlagen in Ottlotschin durch den starken Frost der letzten Monate erschwert war. Das neue Verfahren kann daher vor dem 1. April nicht in Kraft treten.

4. Innere Angelegenheiten.

Aenderung des Wahlstatuts.

Gemäß Beschluß der Plenarversammlung vom 5. Januar hatten wir bei dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe die Erhöhung der Zahl unserer Mitglieder von 20 auf 22 beantragt. Daraufhin hat der Herr Minister unter dem 22. Januar folgende Verfügung, betreffend die Organisation der Handelskammer zu Thorn, erlassen:

„Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ bestimme ich, daß die Zahl der Mitglieder der Handelskammer in Thorn auf 22 erhöht wird. Für die Ausführung der Wahlen sind die Bestimmungen des unter dem heutigen Tage von mir genehmigten Statuts der Handelskammer vom 5. d. Mts. maßgebend."

Das Wahlstatut der Handelskammer hat jetzt folgenden Wortlaut:

Unter Aufhebung ihres in der Vollsitzung vom 18. April 1899 beschlossenen, von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe unter dem 19. Mai 1899 genehmigten Wahlstatuts erläßt die Handelskammer zu Thorn auf Grund der §§ 5 Abs. 3 und 10 Abs. 1 des Gesetzes

über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ folgendes Statut zur Regelung der Wahlen ihrer Mitglieder.

I. Bezirk der Handelskammer.

§ 1.

Die Handelskammer hat ihren Sitz in Thorn und führt den Namen „Handelskammer zu Thorn". Sie umfaßt die Kreise Thorn Stadt, Thorn Land, Briesen, Culm, Löbau und Strasburg.

II. Wahlsystem.

§ 2.

Die Zahl der aus den Wahlen der Wahlberechtigten des Handelskammerbezirks hervorgehenden Mitglieder der Handelskammer ist auf 22 festgesetzt.

§ 3.

Zur Ausführung der Wahlen wird der Handelskammerbezirk in 6 Wahlbezirke geteilt, und zwar umfaßt:

der 1. Wahlbezirk mit dem Wahlorte Thorn den Kreis Thorn Stadt und wählt 12 Mitglieder,

der 2. Wahlbezirk mit dem Wahlorte Culmsee den Kreis Thorn Land und wählt 2 Mitglieder,

der 3. Wahlbezirk mit dem Wahlorte Briesen den Kreis Briesen und wählt 2 Mitglieder,

der 4. Wahlbezirk mit dem Wahlorte Strasburg den Kreis Strasburg und wählt 2 Mitglieder,

der 5. Wahlbezirk mit dem Wahlorte Neumark den Kreis Löbau und wählt 2 Mitglieder,

der 6. Wahlbezirk mit dem Wahlorte Culm den Kreis Culm und wählt 2 Mitglieder.

§ 4.

Für die Wahlen der Mitglieder werden die Wahlberechtigten der einzelnen Wahlbezirke nach Maßgabe der staatlich veranlagten Gewerbesteuer in zwei Abteilungen geteilt, wobei der im § 26 Abs. I Satz 3 des Handelskammergesetzes bezeichnete Teil der Gewerbesteuer außer Anrechnung bleibt.

§ 5.

In dem Wahlbezirk Thorn besteht die erste Abteilung aus den Betrieben, auf die die höchsten Beträge der Gewerbesteuer bis einschließlich 96 Mark entfallen; die zweite Abteilung besteht aus den Betrieben, die unter 96 Mark Gewerbesteuer zahlen.

§ 6.

In dem 2. bis 6. Wahlbezirk besteht die erste Wahlabteilung aus den Betrieben auf die die höchsten Beträge bis zum Belaufe der Hälfte des Gesamtbetrages der Wahlberechtigten entfallen. Die übrigen wahlberechtigten Betriebe bilden die zweite Abteilung.

Wenn infolge gleicher Gewerbesteuer mehrerer auf der Grenze der beiden Wahlabteilungen liegender Betriebe über ihre Zuweisung zu den Abteilungen Zweifel entstehen, entscheidet die alphabetische Ordnung der Firmen und, wenn dadurch ein Ergebnis nicht erzielt wird, das Los.

§ 7.

Jede Abteilung wählt die Hälfte der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Handelskammer-Mitglieder, ohne dabei an die Wähler der Abteilung gebunden zu sein.

§ 8.

Bei der ersten und zweiten Ergänzungswahl scheiden je 8, bei der dritten 6 Mitglieder aus.

Die Ausscheidenden verteilen sich auf die einzelnen Wahlbezirke in der aus nachstehender Übersicht erkennbaren Weise.

Es scheiden aus und sind zu ersetzen:

bei den		im Wahlbezirk I Thorn	II Culmsee	III Briesen	IV Strasburg	V Löbau	VI Culm	Summe der Mitglieder
ersten Ergänzungswahlen	1. Abt.	2	1	1	—	—	—	4
	2. Abt.	2	1	1	—	—	—	4
zweiten Ergänzungswahlen	1. Abt.	2	—	—	1	1	—	4
	2. Abt.	2	—	—	1	1	—	4
dritten Ergänzungswahlen	1. Abt.	2	—	—	—	—	1	3
	2. Abt.	2	—	—	—	—	1	3
im Ganzen	1. Abt.	6	1	1	1	1	1	11
	2. Abt.	6	1	1	1	1	1	11
Insgesamt		12	2	2	2	2	2	22

§ 9.

Die ersten Ergänzungswahlen finden vor Schluß des Jahres 1907 statt.

§ 10.

Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denjenigen Abteilungen vorgenommen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt worden waren.

III. Wahlverfahren.

§ 11.

Die Wahl erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$.

§ 12.

Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als Mitglieder in dem Wahlgange zu wählen sind, sind ungültig.

§ 13.

Wer in mehreren Abteilungen gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§ 14.

Die zweite Abteilung wählt vor der ersten Abteilung der Wahlberechtigten.

§ 15.

Jeder Wahlberechtigte kann sich bei den Wahlen durch seinen in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen vertreten lassen. In diesem Falle ist dem Prokuristen als Legitimation eine von dem Wahlberechtigten zu unterzeichnende Vollmacht auszustellen.

§ 16.

Über die Anerkennung der nach § 15 von dem zur Vertretung berechtigten Prokuristen beigebrachte Vollmacht entscheidet der Wahlkommissar endglütig.

* * *

Beschlossen in der Vollsitzung vom 5. Januar 1907.

Die Handelskammer zu Thorn.
Laengner.

Vorstehendes Statut wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 22. Januar 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Delbrück.

Die ersten Wahlen in Culmsee haben am 21. März stattgefunden und es ist dabei Herr Direktor Berendes von der 1. Abteilung der Wahlberechtigten, Herr O. Mendershausen von der 2. Abteilung gewählt worden.

III. Verschiedenes.

Bezirkseisenbahnrat.

Nach einer Mitteilung der Kgl. Eisenbahndirektion zu Bromberg werden den im Bezirkseisenbahnrat Bromberg vertretenen Körperschaften fortan die Niederschriften über die Sitzungen des Bezirkseisenbahnrats regelmäßig und unmittelbar unentgeltlich übersandt werden. Von der Zustellung der Tagesordnung hat man dagegen abgesehen, da diese rechtzeitig im Reichsanzeiger veröffentlicht wird.

Reichsbankfilialen.

In den Monaten November, Dezember und Januar sind in folgenden Städten Reichsbanknebenstellen mit Kasseneinrichtung und beschränktem Giroverkehr eröffnet worden.

Datum	Ort	abhängig von
1. Nov.	Schlawe (Pommern)	Reichsbankstelle in Stolp.
5. „	Neusalz (Oder)	„ „ Glogau.
8. „	Lautenburg (Wpr.)	„ „ Thorn.
12. „	Rixdorf	Reichsbankdirektorium Berlin.
7. Dez.	Treuen	Reichsbankstelle in Plauen Vgtl.
10. Januar	Wittenberg (Bez. Halle)	„ „ Halle.

Außerdem ist am 1. Januar in Husum an Stelle der bisherigen Reichsbanknebenstelle eine dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordnete Reichsbankstelle mit den Nebenstellen Heide (Holstein) und Tondern, und am gleichen Tage in Güttingen eine dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordnete Reichsbankstelle mit den Nebenstellen: Einbeck, Holzminden und Northeim (Hannover) errichtet worden.

IV. Die Lage der einzelnen Geschäftszweige.

Getreidehandel. Das letzte Vierteljahr hat nun klar und deutlich gezeigt, daß die inländische Ernte sehr stark hinter den großen Erwartungen zurückgeblieben ist. Wenn sich trotzdem ein ziemlich lebhafter Getreidehandel entwickeln konnte, so lag es in erster Linie daran, daß die Besitzer wegen der großen Mäuseplage so schnell wie irgend möglich ihr Getreide gedroschen und zum Verkauf gebracht haben.

Weizen konnte seinen Preis gut behaupten, ja im Januar nahmen die Preise einen entschiedenen Aufschwung und es wurden zuletzt 175 Mark für die Tonne gezahlt. Allem Anscheine nach sind bei den Besitzern größere Vorräte nicht zurückgeblieben, weshalb sich auch Ende Januar bei den Mühlen größere Kauflust bemerkbar machte. Alle Zufuhren wurden von ihnen schlank aufgenommen. Unter diesen Umständen werden wir aller Voraussicht nach noch recht hohen Preisen vor der neuen Ernte entgegengehen.

Bei Roggen mit seinem recht schlechten Ernteergebnis war die Preisbildung ähnlich wie beim Weizen, nur daß die Preissteigerung im Januar noch stärker war. Der Absatz ließ nichts zu wünschen übrig, namentlich wurden große Mengen zum Export angekauft. Auch für Roggen ist mit Bestimmtheit auf weiteres Steigen der Preise zu rechnen, da auch von dieser Brotfrucht keine noch nennenswerten Bestände bei den Landwirten liegen dürften.

Bei Gerste, die bis zu 170 Mark die Tonne kostete, ließ sich noch im November ein flotter Absatz erkennen. Im Dezember ließ jedoch die Kauflust nach und auch im Januar ist die Tendenz nicht fester geworden, während man allerdings seit Anfang Februar eine kleine Besserung zu erkennen vermag. In der Hauptsache ist jedoch das Geschäft als beendet zu betrachten. Nach Königsberg sind in der Berichtszeit größere Partien guter Braugerste zu hohen Preisen abgesetzt worden. Wie stets nach einer guten Gerstenernte sind auch in diesem

Winter Kähne für den Transport nach der Elbe beladen worden, die sofort nach Beginn der Schiffahrt abschwimmen sollen. Ein Teil davon ist bereits verkauft, für den größeren Teil sucht man noch Käufer im Gebiete der Elbe und Saale.

Die Haferpreise haben sich langsam nach oben bewegt, und es wurden zuletzt 158 Mark für die Tonne gezahlt. Bedeutende Mengen wurden von den Proviantämtern aufgenommen, doch bezog auch das Ausland fortgesetzt viel Hafer, so daß auch in dieser Getreideart die Stimmung durchaus fest ist und wohl auch bleiben wird.

Gemenge bleibt jetzt, nachdem sich die Ernte in Brotgetreide als ungenügend herausgestellt hat, in den Händen der Landwirte, zumal da die Preise für Futtermittel, deren Einfuhr aus Rußland verhältnismäßig gering war, stark im Preise gestiegen sind.

Getreidemüllerei.

Das Mühlengeschäft ging in den Monaten November und Dezember gut; es war genügender Mehlabsatz vorhanden und der Verkauf konnte mit mäßigem Nutzen ausgeführt werden. Benachteiligt wurde allerdings das Mehl-Exportgeschäft durch die im verflossenen Vierteljahr besonders ungünstigen Wasserverhältnisse auf dem Rhein und allen übrigen Binnenwasserstraßen. Dazu kam als weiteres erschwerendes Moment, daß die Qualität des Getreides infolge der starken Niederschläge im Herbst und Winter vielfach gelitten hatte. Das Qualitätsgewicht ging bei Weizen um 6—10 Pfund holl. und bei Roggen um 6—8 Pfund holl. herunter, und außerdem war ein großer Teil des an den Markt kommenden Getreides vollständig klamm und mit Auswuchs behaftet, so daß die Mühlen einen schweren Stand hatten. Als nun aber im Januar die Getreidepreise stark in die Höhe gingen, während sich gleichzeitig der Mehlabsatz verringerte, verschlechterte sich die Lage unserer Mühlen ganz bedeutend, und man sieht nicht ohne Besorgnis der Zukunft entgegen, da infolge des großen Exportes unsere Mühlen befürchten müssen, daß namentlich in Roggen sich bedeutender Mangel zeigen wird. Hierüber schreibt uns der Inhaber einer großen Mühle, der auch gleichzeitig Großgrundbesitzer ist: „Ich kann nicht umhin, aufmerksam zu machen auf einen großen Übelstand, den der neu erhöhte Getreidezoll und die in gleicher Höhe gewährte Ausfuhrvergütung bei Ausfuhr deutschen Getreides, im Gefolge hat. Schon gleich nach der Ernte entwickelte sich ein lebhaftes Geschäft mit Westpreußischem, Ostpreußischem und Pommerschem Roggen nach Schweden, Norwegen, Finnland und russischen Häfen, wie Libau und Petersburg, usw. Infolge der hohen Ausfuhrvergütung kaufte das Ausland deutschen Roggen billiger, als den jeden andern Landes.

Eine frühe Ernte bei uns begünstigte die Möglichkeit, große Massen Roggen vor der Hackfruchternte zu dreschen, und sie über Stettin, Danzig und Königsberg ins Ausland zu verladen. Infolge dieser großen, durch das Gesetz begünstigten Ausfuhr, ging viel mehr Roggen heraus, wie Deutschland entbehren kann. Roggen ist daher jetzt sehr knapp geworden, wird es mit jedem Monat weiter um so mehr, und Deutschland kommt in die Lage, den verschleuderten Roggen zu bedeutend höheren Preisen zur Ernährung seiner Bevölkerung wieder, von wo es auch sei, zurückkaufen zu müssen."

Sämereien. Über die Ernteverhältnisse in Rotklee konnte man bis tief in den Dezember hinein keine rechte Klarheit gewinnen, weshalb das Geschäft leblos blieb. Ende Dezember zeigte sich größeres Angebot aus unserer Gegend (Westpreußen und Polen).

Ungereinigte und farblose Qualitäten wnrden zu den verhältnismäßig billigen Preisen von 45—52 Mark angeboten und untergebracht.

Für gereinigte, schönfarbige Partien anderer Herkunft blieben die Preise hoch. Man mußte 61—63 Mark bahnfrei Thorn bezahlen. Bei dem großen Angebot, das sich in unserer Gegend zeigte, fürchten unsere Händler, daß sie mit einem Teil ihres Lagers in die nächste Saison hineinkommen.

In Weißklee hat die ungünstige Marktlage sich noch weiter verschlechtert, und nach einem Preisrückgang von 5—10 Mark für den Zentner stehen die Preise jetzt auf dem niedrigsten Niveau, das jemals dagewesen ist.

In Grünklee wurden ganz kleine schönfarbige Partien angeboten, die zu guten Preisen Absatz fanden. Schönfarbige amerikanische Ware stellte sich um 5—6 Mark höher.

Gelbklee wurde bei uns gar nicht geerntet. Der hiesige Bedarf mußte aus Thüringen gedeckt werden, und die Preise stellten sich um 2 Mark höher als im Vorjahre.

Auch Thymotee wurde hier nicht geerntet, und es mußte deshalb auf Ostpreußen, in der Hauptsache aber auf Amerika zurückgegriffen werden. Die Preise waren 10—12 Mark höher als im Vorjahre.

In Luzerne haben sich die Preise auf der vorjährigen Höhe gehalten. Wir müssen, da Luzerne bei uns nicht ausreift, diese Saat stets von auswärts beziehen, und zwar eignet sich für unsere Gegend einzig und allein die in der Provence geerntete.

Eckerndorfer und Oberndorfer Futterrunkelrübensamen ist in unserer Gegend reichlich und gut geerntet worden. Für Eckerndorfer wurde 20—22 Mark, für Oberndorfer 24—26 Mark gezahlt.

Senf wurde hier fast garnicht angeboten, und die Preise stiegen auf 20—25 Mark.

In Seradella zeigte sich ziemlich großes Angebot in schlechter polnischer mit Unkräutern besetzter Ware. Die Preise sind den Qualitäten entsprechend bis auf 8—9 Mark heruntergegangen. Für gereinigte Händlerware erzielte man etwa 10 Mark.

Kiefernsamen, ein beachtenswerter Saatartikel für Aufforstungen in unserer Gegend, wird meistenteils aus Thüringen und Österreich bezogen. Die Preise sind von 160 auf 320 Mark für den Zentner gestiegen. Die Ernte in unseren Kgl. Forsten war sehr gering, sodaß vermutlich der Forstfiskus auf die seit 2—3 Jahren lagernden Bestände wird zurückgreifen müssen.

Allgemein geklagt wird darüber, daß die staatlich in jeder Hinsicht geförderten Genossenschaften und auch die durch die Landwirtschaftskammern unterstützten landwirtschaftlichen Vereine den Handel vollständig ausschalten, während doch unmöglich behauptet werden könne, daß die Landwirte sich bei der jetzigen Deckung des Bedarfs besser stünden, als wenn sie durch Vermittelung des Handels kaufen würden.

Futtermittelhandel.

Die Erschwernis im Bezuge russischer Futtermittel hat sich im verflossenen Jahresviertel außerordentlich verschärft, denn die im jüngsten Bericht angedeuteten Mißstände auf den russischen Bahnen haben sich wieder einmal zu einer vollständigen Kalamität ausgewachsen. Schon in den letzten beiden Jahren ist immer von neuem darauf hingewiesen worden, daß es den russischen Bahnen an rollendem Material mangelt, wodurch in den Transportverhältnissen zeitweise ein vollständiger Stillstand eintritt. Während aber früher der Export von Getreide und Futtermitteln die Wagenbestände der russischen Bahnen in sehr reichlichem Maße in Anspruch nahm, und dadurch den sogenannten Otschered in beängstigender Weise hervorrief, nimmt in diesem Jahre wohl mehr der Notstand in einer Anzahl russischer Gouvernements, zu dessen Linderung große Ankäufe im südlichen Rußland gemacht werden, die Transportmittel sehr in Anspruch, sodaß für die Beförderung von Getreide und Futtermitteln nach dem Auslande Wagen fehlen. Zwar haben die russischen Bahnverwaltungen Abhilfe versprochen, namentlich nach der Richtung hin, daß nicht wieder, wie früher, die Station Alexandrowo gegenüber andern Grenzstationen bezüglich der Abfertigung ins Hintertreffen gedrängt wird. Aber leider ist es bei diesen Versprechungen geblieben; sie sind bis jetzt nicht erfüllt worden. Tatsächlich erklärt eine große Anzahl von russischen Stationen seit längerer Zeit, daß sie sowohl für Königsberg, Sosnowice und

österreichische Grenzstationen die aufgelieferten Sendungen rasch befördern will, während solche für Alexandrowo monatelang auf Lager bleiben. Die Folge davon ist, daß sogar schon jetzt, also während der harten Winterszeit, vereinzelt durch die Witterung dem Verderben ausgesetzt gewesene Waren in schlechtem Zustande hier eintreffen. Wie soll es erst im Frühjahr und im Sommer, also bei Eintritt heißen Wetters, werden. Vermutlich werden dann die Futtermittel, ebenso wie im verflossenen Jahre, in stark verdorbenem Zustande hier eintreffen, und den Importeuren wird dadurch wieder erheblicher Schaden zugefügt werden.

Für die Notstandsbezirke Rußlands werden aus den südlichen Gouvernements, wo die Ernte in diesem Jahre sehr reichlich ausgefallen ist, und woher infolgedessen die meisten Bezüge in Kleie stammen, solch ungeheure Mengen Getreide bezogen, daß jetzt in den Bezugsgegenden schon ein gewisser Mangel an Rohmaterial eingetreten ist, und viele Mühlen deshalb mit der Arbeit aufhören zu müssen befürchten. Da infolgedessen die Zufuhren in Kleie jetzt schon verhältnismäßig schwach sind, und später sehr gering zu werden drohen, so schnellten die Preise in einer seit vielen Jahren nicht gekannten Art sprungweise in die Höhe und haben einen Stand erreicht, wie er nur zu Zeiten größten Notstandes vorübergehend vorhanden gewesen ist. Allerdings haben ja auch die Getreidepreise Hand in Hand mit denen von Kleie sehr stark angezogen, sodaß für die Landwirtschaft die Teuerung in Kleie nicht so sehr fühlbar ist. Immerhin ist aber der jetzige Zustand beängstigend und mahnt zu großer Vorsicht für die nächste Zukunft, denn man ist nicht sicher, ob nicht plötzlich die Ankäufe der russischen Regierung für die Notstandsgebiete aufhören werden und daher in den südlichen Gouvernements wieder genügend Getreide, das jetzt sogar von Deutschland und Österreich in großen Mengen nach Rußland ausgeführt wird, vorhanden sein wird. Man muß sich immer vor Augen halten, daß die Preissteigerung 25—30 % seit dem niedrigsten Stande Anfangs des Jahresviertels beträgt.

Eigentümlicherweise bezieht sich die Festigkeit und Preissteigerung nur auf Kleie, während Ölkuchen nicht nur nichts von der Preissteigerung profitierten, sondern sogar wegen mangelhafter Nachfrage billiger angeboten wurden, als vor der Steigerung. Das mag allerdings daher rühren, daß Ölkuchen in Rußland wenig gefüttert werden; aber immerhin sind diese doch ein sehr vorteilhaftes Futtermittel und müßten daher einen Ersatz für andere Kraftfuttermittel bilden. In den allerletzten Tagen scheint auch die Nachfrage nach Ölkuchen etwas

lebhafter zu sein, ohne aber bis jetzt eine Einwirkung auf den Preisstand gehabt zu haben. Da das Angebot in Ölkuchen nicht gerade dringend ist, so ist die Annahme, daß auch hierfür die Preise wieder anziehen werden, sobald sich die für Kleie in bisheriger Höhe erhalten, gerechtfertigt.

Düngemittelhandel.

Die Lieferungen künstlicher Düngemittel ruhten in den Monaten November, Dezember, Januar fast gänzlich, nur in Thomasschlackenmehl und Kalisalzen war einiger Absatz, der sich in den üblichen Grenzen bewegte.

Die Preise sämtlicher Düngemittel — mit Ausnahme der Kalisalze, deren Preise zwar unverändert geblieben sind, bei denen aber die Benachteiligung des Handels gegenüber den Genossenschaften fortbesteht — bewegen sich seit reichlich Jahresfrist in aufsteigender Richtung, was natürlich nicht ohne Einfluß auf die Abschlüsse bleibt. Infolgedessen war es nicht möglich, in der Berichtszeit die normale Anzahl von Vorverkäufen zu tätigen, auch wird es überhaupt schwer fallen, die gleichen Absatzmengen, wie in den Vorjahren, zu erreichen.

Stärkefabrikation.

Die hiesige Stärkefabrik schreibt uns: „Der Geschäftsgang in unserm Artikel „Kartoffelmehl" ist in den letzten drei Monaten ein außerordentlich trauriger gewesen. Die Kosten des Rohmaterials stehen in keinem Verhältnis zu den Preisen für fertiges Fabrikat; das Rohmaterial ist zu teuer, und für Kartoffelmehl, wenn überhaupt verkäuflich, sind nur niedrige Preise zu erzielen."

Spiritusindustrie.

Von dem Inhaber der Spritfabrik W. Sultan in Mocker, einem Mitgliede der Zentrale für Spiritus-Verwertung, ging uns folgender Bericht zu: „Die Kartoffelernte im Sommer 1905 war außerordentlich ergiebig gewesen. Die amtlichen Feststellungen berechneten den Ertrag der deutschen Kartoffelernte auf 48,3 Millionen Tonnen gegen 36,2 in 1904, 42,9 in 1903, 43,4 in 1902. Infolgedessen war auch die Spiritusproduktion der Brennperiode 1905/1906 eine sehr erhebliche; es wurden 437,85 Millionen Liter Spiritus erzeugt. Diese Menge stellt die größte Jahresproduktion seit 1889/1890 dar. Die Zentrale für Spiritus-Verwertung zahlte den im Verwertungsverbande Deutscher Spiritusfabrikanten vereinigten Brennereien einen Verwertungspreis von 42 Mark 47 53/100 Pfg. für 100 Ltr. r. A.

Am Schlusse der Brennperiode verblieben sehr bedeutende Vorräte. Die amtliche Statistik wies am 1. Oktober 1906 eine Menge von etwa 77½ Millionen Liter unter steueramtlicher Kontrolle nach. Es war zu befürchten, daß eine weitere Vermehrung der Vorräte die neue Produktion stark entwerten würde. Nachdem aber 92 % der

norddeutschen landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien sich verpflichtet hatten, ihre Produktion auf 82 % einer gegebenen Durchschnitts-Jahreserzeugung bei Gewährung eines Abschlagpreises von Mark 40 zu beschränken, war diese Befürchtung gegenstandlos geworden.

Im Zusammenhange mit der Herabsetzung des Abschlagspreises für das Brennjahr 1904/1905 von Mark 57,— auf Mark 42,— konnten die Verkaufspreise ermäßigt werden. Der Absatz hat sich beträchtlich vermehrt. Die amtliche Statistik weist nach, daß der Trinkverbrauch, der im Jahre 1904/05 von 233,2 Millionen Liter aus 1903/04 auf 220,9 Millionen Liter zurückgegangen war, im Jahre 1905/06 auf 226,5 Millionen Liter gestiegen ist. In den ersten drei Monaten des neuen Brennjahres — Oktober, November, Dezember — ist der Verbrauch ebenfalls erheblich größer gewesen, als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres.

Auch der Bedarf von steuerfreiem Spiritus stieg. Unter den hohen Preisen des vergangenen Jahres war die Entwickelung der Verwendung von Spiritus zu technischen Zwecken stark beeinträchtigt worden. Es handelt sich bei diesem Absatze im Wesentlichen um eine Konkurrenz gegen Petroleum, und es war zu befürchten, daß viele Verbraucher welche infolge der hohen Preise zur Verwendung von Petroleum zurückgekehrt waren, bei der Rückkehr normaler Preise nicht ohne weiteres wieder zur Verwendung von Spiritus zurückkehren würden.

Wenn auch der Rückgang des Verbrauchs des Jahres 1904/05 im letzten Jahre noch nicht wieder eingeholt ist, so rechtfertigt die eingetretene Verbrauchsvermehrung doch die Annahme, daß die großen Vorzüge der Spiritusverwendung gegen die von Petroleum es bewirken werden, daß die Störung des Absatzes während eines Jahres der Entwickelung dieses Verbrauchs nicht dauernd hinderlich sein wird.

Der Export, welcher im Jahre 1904/05 auf 0,4 Millionen Liter zurückgegangen und im Wesentlichen auf den Absatz feinster Qualitäten beschränkt war, für die deutsche Ware fast ausschließlich in Frage kommt, stieg im letzten Geschäftsjahre wieder auf 16,8 Millionen Liter.

Die Verhandlungen betreffend die Erneuerung des Syndikats sind noch nicht zum Abschlusse gelangt. Es besteht aber insoweit eine Übereinstimmung zwischen den Vertragsparteien, daß ein neuer Vertrag die allgemeinen Unkosten, die Anteile der Spritfabriken rc. erheblich herabmindern wird, so daß die Anwartschaft auf Sondervorteile außerhalb des Syndikats beseitigt werden kann und seine Konkurrenzfähigkeit gesteigert wird."

Likör-fabrikation. Von der in dem vorhergehenden Bericht angeführten Vermehrung des Absatzes von Trinkbranntwein wissen unsere Branntwein- und Likörfabriken nichts zu melden. Nach deren Berichten ist der Absatz im letzten Vierteljahr nicht größer gewesen, als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Unsere Likörfabrikanten klagen darüber, daß die neue Kampagne den erhofften und wegen der großen Spiritusbestände und der recht guten Kartoffelernte mit Recht erwarteten Preisrückgang nicht gebracht habe. Da fernerhin das nunmehr als sicher anzunehmende Weiterbestehen der Spirituszentrale über das Jahr 1908 hinaus die Hoffnung nicht zulasse, daß überhaupt noch in absehbarer Zeit mit niedrigeren Spirituspreisen gerechnet werden dürfe, so sei ein Geschäftsaufschwung nicht zu erwarten.

Bierbrauerei. Der Bierabsatz ist infolge des schweren Winters geringer gewesen, als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Sehr günstig hat sich allerdings die Eisgewinnung gestaltet, die aber wegen der erhöhten Arbeitslöhne teurer war als sonst. Die Preise für Gerste haben eine für unsere Gegend ungewöhnliche Höhe erreicht, und da auch Hopfen im Preise recht hoch stand, so war das Geschäftsergebnis nicht besonders günstig. Die Erhöhung der Bierpreise ist zwar fast überall durchgeführt worden, konnte jedoch wegen der geschilderten anderweiten ungünstigen Umstände keinen ausreichenden Ersatz gewähren.

Weinhandel. Im Weingeschäft ist in den drei letzten Monaten infolge der Mißernte des vorigen Jahres eine weitere Steigerung der Preise sowohl für Bordeaux- als auch Rhein- und Mosel-Weine wahrzunehmen gewesen, während man von der Qualität im allgemeinen sagen kann, daß sich die Weine des 1906er Jahrganges gut zu entwickeln scheinen und sich das Interesse für dieselben voraussichtlich sehr bald bemerkbar machen wird trotz der hohen Preise.

Handel mit rohen Häuten und Leder. Die Preise für alle Sorten Häute und Felle waren nicht so hoch, wie in den Monaten vorher. Die Lederfabrikanten verhielten sich abwartend, so daß eine gewisse Unsicherheit Platz griff. Erst Ende Januar trat wieder namentlich für Rohhäute eine wesentliche Versteifung des Marktes ein. Der Saisonartikel Hasenfelle brachte wohl infolge des größeren Gefälles ca. 10—15 % niedrigere Preise als im Vorjahre.

Für fertiges Leder hielten sich die Preise. Was an den Markt kam würde vom Großhandel willig aufgenommen. Im Kleinhandel war das Geschäft gequält. Die Sattler haben die Neuarbeiten und Reparaturen der Geschirre auf den Gütern zu festen Preisen auf mindestens ein Jahr übernommen und können bei den erhöhten Leder-

preisen ihre Rechnung nicht finden, suchen daher zu drücken, wo sie irgend können.

Die Schuhmacher sind an die alte Art und Weise ihres Betriebes zu sehr gewöhnt, und haben nicht alle die Energie, für ihre Arbeit die entsprechende Bezahlung zu fordern und durchzusetzen. Sie finden auch durch die Schuhfabriken, die fortwährend bestrebt sind ihre Leistungsfähigkeit durch Anschaffung neuer Maschinen, bessere Ausnutzung des Materials, größere Rücksichtnahme auf die Wünsche ihrer Abnehmer zu erhöhen, immer schärfere Konkurrenz. Es macht sich bei ihnen ferner — ebenso wie bei den Schuhfabriken des hiesigen Bezirks — ein immer größer werdender Mangel an wirklich tüchtigen Arbeitskräften bemerkbar.

Schuhfabrikation. Die Schuhfabriken waren lediglich mit der Ausführung der Frühjahrsaufträge beschäftigt. Nachbestellungen seitens der Kundschaft waren gering und beschränkten sich auf einige Aufträge, die lediglich zur Vervollständigung der Läger dienten.

Die Kasseneingänge waren im November und Dezember leidlich, wurden im Januar 1907 aber wesentlich schlechter.

Ziegeleien. Der starke und anhaltende Frost hat der Bautätigkeit ein Ziel gesetzt, weshalb auch der Absatz von Hintermauerungsziegeln in den letzten Monaten ziemlich belanglos war. Noch weniger Nachfrage zeigte sich für Verblender und Dachziegel, welche letzteren bei Staats- und anderen vornehmen Bauten stets aus Schlesien bezogen werden, da unsere Industrie in dieser Beziehung auffallend zurückgeblieben ist. Kalksandsteine haben hier keinen wesentlichen Einfluß auf die Preisbildung und den Absatz von Ziegeln ausgeübt. Die Preise der Ziegeln verfolgen eine steigende Richtung. Bei den Abschlüssen wird an der bisherigen Gepflogenheit festgehalten, zur Hälfte bar, zur anderen Hälfte in einem kurzfristigen Wechsel den Wert der Ziegel zu begleichen. Auf den Ziegeleien wird tüchtig Lehm zur Auswinterung geschachtet, der Rest der in Vorrat stehenden Formlinge abgebrannt und die Verladungen von Ziegeln gefördert. Der Bestand ist noch recht bedeutend, zwar zum größten Teil verkauft, aber noch nicht abgeliefert. Die Aussichten auf Absatz von Hintermauerungsziegeln sind recht günstig; die mehrfachen umfangreichen staatlichen Bauten, aber auch eine rege Baulust in privaten Kreisen lassen keine Sorge für absehbare Zeiten aufkommen.

Maschinenfabrikation. Sämtliche Betriebszweige waren, wie gewöhnlich, am Schluß des Jahres stark beschäftigt und konnten infolge der günstigen Konjunktur sogar durchweg mit Überstunden arbeiten. Sehr drückend ist dabei

nach wie vor der Arbeitermangel und die äußerst schwierigen Verhältnisse auf den Eisenmärkten, welche das Heranschaffen der Materialien sehr erschweren. Mit Beginn des Jahres konnten insbesondere die Gießereien und Eisenkonstruktionswerkstätten mit sehr guten preiswerten Staatsaufträgen versehen werden.

Textilwarenhandel.

Das Geschäft war in den Monaten November und Dezember gut zu nennen; die Umsätze waren besser, als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Dagegen war der Monat Januar infolge der abnormen Witterung nicht so günstig.

Kolonial- und Materialwarenhandel.

Der Geschäftsgang in den Monaten November und Dezember ist befriedigend zu nennen, und namentlich das Weihnachtsgeschäft gestaltete sich recht lebhaft. Der Januar war dagegen aber sehr still.

Mit dem Herbste trat eine Preiserhöhung in verschiedenen Artikeln ein, die nur zum Teil auf die Konsumenten abzuwälzen war. Reis ging um 0,50 bis 1,00 Mark für den Zentner in die Höhe, und sämtliche Fettwaren sind im letzten Quartal um mehrere Mark gestiegen, und diese Erhöhung wird voraussichtlich noch längere Zeit anhalten. Sehr hoch setzten auch die Preise für amerikanische Früchte ein. Zucker, Kaffee, Petroleum und Heringe sind im Preise unverändert geblieben.

Honigkuchenindustrie.

Trotzdem Mehl, Honig und Gewürze verhältnismäßig teuer waren und der Preis für Mandeln sogar fast um das Doppelte gestiegen war, war das Geschäft in den letzten drei Monaten zufriedenstellend. Der Absatz vor Weihnachten war größer, als im Jahre 1905, und auch der Umsatz im Januar war befriedigend.

Seifenfabrikation.

Der Geschäftsgang war besonders in den Monaten November und Dezember ein recht lebhafter. Hätten nicht die Rohstoffe zur Seifenfabrikation noch weitere erhebliche Preissteigerungen erfahren, so wäre auch das Ergebnis des flotten Geschäftsganges ein gutes gewesen. Leider aber hält es noch immer sehr schwer, die Preise für die Fabrikate in Einklang mit den Rohstoff-Preisen zu bringen, da einige Fabrikanten noch zu Preisen verkaufen, welche geradezu als verlustbringende bezeichnet werden müssen.

Die Einfuhr von Talg aus dem Auslande ist noch immer durch die veterinärpolizeilichen Vorschriften sehr erschwert und belastet die Seifenfabrikation in empfindlicher Weise.

Holzhandel.

Der Monat November bedeutet naturgemäß für die Holzspedition das Ende der Saison.

Der Spätherbst brachte noch die Einfuhr von 104 Traften, gegen 54 Traften im gleichen Zeitabschnitte des Jahres 1905. Die Mehrankunft im Spätherbste wäre noch bedeutend größer geworden, wenn

nicht viele Holzhändler die Befürchtung, nicht mehr in den Hafen zu gelangen, veranlaßt hätte, auf russischer Seite sichere Überwinterungsstätten aufzusuchen.

Diese Befürchtungen erwiesen sich als sehr gerechtfertigt, denn in der Tat wurden hier 8 und in Schulitz 14 Traften vom Eisgange überrascht und froren ein. Die Bergung dieser Hölzer erheischte sehr große materielle Opfer. Die Ursache des Einfrierens ist darin zu suchen, daß der Winter dieses Mal früher und stärker auftrat, als in den vergangenen Jahren, und namentlich in der langsamen Aufnahmefähigkeit des Brahnauer Hafens. Dieser jahraus jahrein wiederkehrende Mißstand beweist, welches dringende Erfordernis der Holzhafen in Thorn ist.

Die Arbeitsverhältnisse im Herbste gestalteten sich für die Weichselarbeiter befriedigend; und die hohen Löhne zogen im Spätherbste noch sehr bedeutend an.

Die späte Jahreszeit drückte den Preis für die noch unverkauften Rohholzpartien bedeutend herunter, so daß am Ende der Saison der Holzmarkt mit bedeutend gesunkenen Preisen abschloß.

Was die Aussichten für das nächste Jahr anbetrifft, so sind von deutschen Händlern und Mühlenbesitzern bisher nur einige unbedeutende Abschlüsse in Rußland gemacht worden, da man sich infolge des überaus hohen Bankdiskonts, der namentlich auf die Bauindustrie lähmend wirkte, vorläufig noch abwartend verhalten will.

Dagegen werden von den russischen Händlern selbst enorm hohe Preise beim Einkauf gezahlt, die in keinem Verhältnis zur gegenwärtigen Konjunktur stehen und selbst die vorjährigen Einkaufspreise teilweise noch übersteigen. Wenn der Winter 1906/07 andauernd günstig bleibt, darf man bestimmt auf eine Zufuhr von $1^1/_4$ bis $1^1/_2$ Millionen Stück Rundkiefern rechnen, und es ist dann ein Rückschlag, namentlich für schwächere Hölzer und Mittelware, unvermeindlich.

Holzschneidemühlen.

Von einem Thorner Holzbearbeitungswerk erhalten wir nachstehenden Bericht: „Wie im vorigen Vierteljahr, so wurde auch in diesem geschnittenes Kantholz und Balken gesucht, und hatten wir verschiedene größere Lieferungen zu einigermaßen günstigen Preisen auszuführen, meist nach außerhalb. Später eingehende Anfragen mußten wir ablehnen, da wir nach Weihnachten mit dem Einschnitt unseres Brettmaterials begonnen haben und unser Werk jetzt damit voll beschäftigt ist. Auch eichenes Kantholz wurde vielfach verlangt, und bei gutem Preise hatten wir große Lieferungen darin auszuführen. Die Nachfrage nach Schnittmaterial war wieder ziemlich gering, und nur

nach Thorn und Umgegend konnten wir von diesem absetzen. Eichen- und Eschenbohlen gingen auch einige Lowrys nach außerhalb. Infolge des starken Frostes konnten nicht alle Interessenten ihr Rundholz rechtzeitig auswaschen, und mußte dieses später stückweise aus dem Eise gehauen werden. Da der Frost aber auch weiter anhielt, so gelang dies gut und Verlust durch Verschwimmen 2c. von Hölzern hat soweit uns bekannt, kein Thorner Händler erlitten. Ausgewaschen werden mußte aber infolge Überfüllung des Holzlagerplatzes, sogar auf den Wiesen der Wasserbauverwaltung und am Wasserübungsplatz der Pioniere.

Unsere Kistenfabrik war namentlich um die Weihnachtszeit stark beschäftigt, die Tischlerei weniger.

Arbeiter stellten sich jetzt zum Winter genügend ein."

Wie uns aus Briesen mitgeteilt wird, war dort das Schnittholzgeschäft ziemlich still und auch das Geschäft in Bauhölzern ruhte fast ganz. Bei den Holzeinkäufen in unseren Forsten war die Stimmung trotz der vorjährigen guten Konjunktur meist zurückhaltend, und es gelang auf den großen Auktionen dem Forstfiskus nicht immer, die Preise von 1905/06 zu behaupten. Namentlich war man bei geringeren Hölzern vorsichtig, und so kam es, daß manche hoch angebotenen Lose im ersten Termin nicht untergebracht wurden. Brennhölzer waren nach wie vor begehrt und wurden flott bezahlt; auch Schwellenhölzer bewegten sich wieder in aufsteigender Tendenz.

Eisen-, Eisenwaren und Metalle.

Die im letzten Bericht erwähnte starke Nachfrage dauerte auch im letzten Vierteljahr fast bis zum Schluß fort und das Geschäft muß als gut bezeichnet werden. Seit Ende Januar zeigt allerdings die Kundschaft eine gewisse Zurückhaltung, und sie kauft in dem Glauben, daß die herrschende Konjunktur nicht bis zur Mitte des Jahres anhalten werde, nur das Notwendigste zur Ergänzung des Lagers. Diese Anschauung wird noch bestärkt durch die Ungewißheit über das Weiterbestehen des Deutschen Stahlwerksverbandes über den 1. Juli hinaus. Trotz der größeren Zurückhaltung der Kundschaft sind die Werke nach wie vor stark beschäftigt, und es werden daher immer noch lange Lieferzeiten verlangt.

Die Preise der Metalle sind hoch geblieben.

Kohlen.

Während der Berichtszeit herrschte eine ständige Knappheit in Kohlen, wozu neben den großen Ansprüchen der Industrie die infolge der großen Kälte gesteigerte Nachfrage nach Hausbrandkohle beitrug. Arbeiter- und Wagenmangel verzögerten die Lieferungen. Am 1. Januar fand eine weitere Preiserhöhung statt, doch blieben trotzdem die Umsätze groß. Auch Briketts waren nur schwer zu erhalten.

Spedition. Der Monat November und die erste Hälfte des Dezember waren in der Spedition am hiesigen Platze sehr lebhaft. Infolge günstigen Wasserstandes auf der Weichsel konnten die Dampfer und Kähne genügend Ladung aus Danzig heranbringen, sodaß die hiesigen Grossisten ihren Winterbedarf zu mäßigen Frachten zum großen Teil gedeckt haben dürften. Am 12. Dezember traf der letzte Dampfer hier ein. Aber auch der Stückgutverkehr per Bahn war in der vorerwähnten Zeit ein recht reger.

Die zweite Hälfte des Dezember und der Januar waren, wie alljährlich, still.

Die Kalamität des Wagenmangels in Rußland ist etwas gebessert, die Ladungen mit Futtermitteln treffen aus einzelnen Gegenden wenigstens prompter ein, als bisher. Dagegen wird über die ungenaue Verwiegung dieser Ladungen in Alexandrowo noch vielfach geklagt. Die Verwiegung in Thorn ergibt oft ganz bedeutendes Manko gegen das in Alexandrowo konstatierte Bahngewicht.

Die Lage der russischen Industrie, insbesondere auch der Fabrikanten in Lodz hat sich in den Berichtsmonaten entschieden gebessert und die Einfuhr über die Alexandrowoer Zollgrenze hat für diese 3 Monate eine große Steigerung, die sich in den erhöhten Zollzahlungen ausdrückt, erfahren. Wenn auch in Lodz einige größere Baumwollspinnereien und Webereien durch Aussperrung der Arbeiter zum Stillstand gekommen sind, so hat dieser Ausfall dadurch einen Ausgleich gefunden, daß die übrigen arbeitenden industriellen Unternehmungen der gleichen Branche unter voller Ausnützung ihrer Einrichtungen und Erhöhung der Arbeitsstunden die Fabrikation in erhöhtem Maße aufgenommen haben. Die Preise für fertige Textilwaren sind in Rußland inzwischen so gestiegen, daß trotz der hohen Zollsätze auch bereits die Einfuhr englischer und deutscher Woll- und Baumwollwaren nach Rußland möglich geworden ist.

Der Verkehr über Alexandrowo wäre ein noch größerer gewesen, wenn nicht schon ein großer Teil der Transporte seit der Ende Oktober v. J. erfolgten Eröffnung der neuen Bahnlinie Skalmierzyce—Kalisz wegen der günstigeren Frachten nach Lodz über diese Grenze abgeleitet worden wäre, und es ist zu befürchten, daß das Thorner Speditionsgeschäft einen erheblichen Teil der bisher über Alexandrowo geleiteten Sendungen verlieren wird.

Dies gilt auch für die Ausfuhr aus Rußland, die in den letzten drei Monaten ziemlich rege und regelmäßig war.

Inhalts-Verzeichnis.

I. Sitzungsbericht.

II. Verhandlungen der Handelskammer.

III. Verschiedenes.

IV. Die Lage der einzelnen Geschäftszweige.